

**Dreizehnte Änderung der Prüfungsordnung für die
Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(BPO)**

vom 10.09.2019

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat gemäß den §§ 41 Abs. 1 S. 2, 44 Abs. 1 S. 2 NHG i.d.F. vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 422), zuletzt geändert am 15.12.2015 (Nds. GVBl. 2015, S. 384), die folgende dreizehnte Änderung der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (BPO) in der Fassung vom 12.09.2018 (Amtliche Mitteilungen 061/2018, berichtigt in Amtliche Mitteilungen 097/2018 und 009/2019) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 27.08.2019 genehmigt.

Abschnitt I

1. Die Anlage 3 a wird wie folgt geändert:

Anlage 3 a

Professionalisierungsbereich und besondere Bestimmungen für Praxismodule für Studierende mit außerschulischem Berufsziel

- 1) In Abschnitt D.I.I Säule „Überfachliche Professionalisierung“ werden folgende Module gestrichen:
 - sow239 Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung
 - sow469 Statistik I
 - sow475 Statistik II
 - wir152 Empirische Forschungsmethoden
 - pb315 Anqualifizierung SprachbegleiterInnen für Geflüchtete
- 2) In Abschnitt D.I.I Säule „Überfachliche Professionalisierung“ wird das Modul pb299 Service Learning wie folgt abgebildet:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
pb299 Service Learning	1 SE, 1 UE	6	1 unbenotete Prüfungsleistung: 1 Portfolio (4 Leistungen)

3) In Abschnitt D.I.I Säule „Überfachliche Professionalisierung“ werden am Ende der Tabelle folgende Module neu aufgenommen:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
pb360 Interkulturelle Christliche Studien	1 SE 1 VL/SE/UE	6	1 Klausur (90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (15 - 20 Min.) oder 1 Referat (Präsentation von 15 - 20 Min. und schriftl. Ausarbeitung von 8 - 10 Seiten) oder 1 Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder 1 Portfolio (3 - 4 Leistungen)
pb361 Interkulturelle Islamische Studien	1 SE 1 VL/SE/UE	6	1 Klausur (90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (15 - 20 Min.) oder 1 Referat (Präsentation von 15 - 20 Min. und schriftl. Ausarbeitung von 8 - 10 Seiten) oder 1 Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder 1 Portfolio (3 - 4 Leistungen)
pb378 Multisensorischer und handlungsorientierter Zweitspracherwerb	2 SE	6	1 Portfolio (3 Leistungen: 1. Literaturbasierte Antizipation des Projekts 2. Planung / Umsetzung und theoretischer Hintergrund 3. Reflexion der Projektdurchführung)
pb380 Digitaler Unterricht	2 SE	6	1 Portfolio (3 - 5 Leistungen)
pb381 Digitale Schule	2 SE	6	1 Seminararbeit (15 - 20 Seiten)

4) Der Abschnitt D.I.II Angebot des Sprachenzentrums wird wie folgt neu gefasst:

„D.I.II.1 Angebot des Sprachenzentrums

D.I.II.1a Englisch

Das Englischangebot des Sprachenzentrums ist auf den wissenschaftlichen Sprachgebrauch ausgerichtet. Studierende, die keine Englischkenntnisse haben, können in extracurricularen Angeboten des Sprachenzentrums Englischkenntnisse erwerben, die sie zur Belegung des Basismoduls I qualifizieren. Die Basismodule I und II Englisch konsolidieren die selbstständige Sprachbeherrschung gemäß Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

Mit dem Besuch der Module English for University Studies 3 und 4 sowie des Moduls English – Success at Work soll eine erweiterte selbständige Sprachbeherrschung gemäß Stufe B2 erreicht werden. Mit dem Besuch der Module English for University Studies 5 soll eine kompetente Sprachbeherrschung gemäß Stufe C1 erreicht werden. Der Besuch aller Englischkurse des Sprachenzentrums setzt einen Einstufungstest voraus. Weitere Informationen sind dem aktuellen Angebot des Sprachenzentrums zu entnehmen.

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
pb101 Basismodul I Englisch	1 UE	6	1 Portfolio (2 - 6 Leistungen)
pb102 Basismodul II Englisch	1 UE	6	1 Portfolio (2 - 6 Leistungen)
pb362 English for University Studies 3 – Comprehensive Language Skills	1 UE	6	1 Portfolio (2 - 6 Leistungen)
pb363 English for University Studies 4 – Language Functions	1 UE	6	1 Portfolio (2 - 6 Leistungen)
pb364 English for University Studies 4 – Writing and Speaking	1 UE	6	1 Portfolio (2 - 6 Leistungen)
pb365 English for University Studies 4 – Listening and Speaking	1 UE	6	1 Portfolio (2 - 6 Leistungen)
pb366 English for University Studies 4 – Reading and Speaking	1 UE	6	1 Portfolio (2 - 6 Leistungen)
pb097 English – Success at Work	2 UE	6	1 Portfolio (2 - 6 Leistungen)
pb337 English for University Studies 5 – Academic Reading and Writing 1	1 UE	6	1 Portfolio (2 - 6 Leistungen)
pb338 English for University Studies 5 – Academic Reading and Writing 2	1 UE	6	1 Portfolio (2 - 6 Leistungen)
pb339 English for University Studies 5 – Comprehensive Language Practice	1 UE	6	1 Portfolio (2 - 6 Leistungen)
pb340 English for University Studies 5 – Academic Listening and Speaking	1 UE	6	1 Portfolio (2 - 6 Leistungen)

D.II.1b Fremdsprachen

(1) Mit dem Besuch der Basismodule I und II in einer Fremdsprache kann in der Regel eine elementare Sprachbeherrschung gemäß Stufe A1+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) erreicht werden; mit dem Besuch der Aufbaumodule I und II kann in der Regel eine selbständige Sprachbeherrschung gemäß Stufe B1+ erreicht werden; mit dem Besuch der Vertiefungsmodule I und II kann in der Regel eine erweiterte selbständige Sprachbeherrschung gemäß Stufe B2 erreicht werden.

(2) Besondere Voraussetzungen: Für den Besuch des Basismoduls I: keine;
für den Besuch des Basismoduls II: Basismodul I oder Kenntnisse gemäß Stufe A1;
für den Besuch des Aufbaumoduls I: Basismodul II oder Kenntnisse gemäß Stufe A1+;
für den Besuch des Aufbaumoduls II: Aufbaumodul I oder Kenntnisse gemäß Stufe A2.
Für den Besuch des Vertiefungsmoduls I: Aufbaumodul II oder Kenntnisse gemäß Stufe B1;
für den Besuch des Vertiefungsmoduls II: Vertiefungsmodul I oder Kenntnisse gemäß B1+.

Sprachkenntnisse gemäß der angegebenen Stufen des GER können auch durch Tests des Sprachenzentrums nachgewiesen werden. Quereinsteiger werden durch die prüfungsberechtigten Lehrenden eingestuft.

(3) Es werden folgende Module regelmäßig angeboten:

Basismodule I und Basismodule II in den folgenden Sprachen: Arabisch, Chinesisch, Dänisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Kroatisch/Serbisch/Bosnisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Schwedisch, Spanisch, Ukrainisch, Türkisch, Weißrussisch;

Aufbaumodule I und Aufbaumodule II in den folgenden Sprachen: Dänisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Schwedisch, Spanisch, Türkisch;

Vertiefungsmodule I und Vertiefungsmodule II in den folgenden Sprachen: Französisch, Polnisch, Spanisch.

Außerdem bietet das Sprachzentrum Kurse in anderen Sprachen in den Basismodulen, Aufbaumodulen und/oder Vertiefungsmodulen "Weitere Sprachen" an, welche dem jeweils aktuellen Angebot des Sprachenzentrums zu entnehmen sind.

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
pb101 Basismodul I	1 UE	6	1 Portfolio (2 - 6 Leistungen)
pb102 Basismodul II	1 UE	6	1 Portfolio (2 - 6 Leistungen)
pb367 Basismodul I Weitere Sprache	1 UE	6	1 Portfolio (2 - 6 Leistungen)
pb368 Basismodul II Weitere Sprache	1 UE	6	1 Portfolio (2 - 6 Leistungen)
pb103 Aufbaumodul I	1 UE	6	1 Portfolio (2 - 6 Leistungen)
pb104 Aufbaumodul II	1 UE	6	1 Portfolio (2 - 6 Leistungen)
pb369 Aufbaumodul I Weitere Sprache	1 UE	6	1 Portfolio (2 - 6 Leistungen)
pb370 Aufbaumodul II Weitere Sprache	1 UE	6	1 Portfolio (2 - 6 Leistungen)
pb105 Vertiefungsmodul I	1 UE	6	1 Portfolio (2 - 6 Leistungen)
pb106 Vertiefungsmodul II	1 UE	6	1 Portfolio (2 - 6 Leistungen)
pb371 Vertiefungsmodul I Weitere Sprache	1 UE	6	1 Portfolio (2 - 6 Leistungen)
pb372 Vertiefungsmodul II Weitere Sprache	1 UE	6	1 Portfolio (2 - 6 Leistungen)

Abkürzungen: UE = Übung

Im Basismodul pb101 Polnisch, Ukrainisch und Weißrussisch sind zwei Übungen (UE) im Umfang von je 2 SWS zu belegen.

Im Basismodul pb102 Polnisch, Ukrainisch und Weißrussisch sind zwei Übungen (UE) im Umfang von je 2 SWS zu belegen.

Voraussetzung für das Basismodul pb101 Ukrainisch und Weißrussisch ist das Niveau A1 im Russischen oder Polnischen (Abschluss zweier Basiskurse Russisch/Polnisch).

Eine Anrechnung dieser Sprachmodule auf entsprechende Module in den fremdsprachlichen Fächern ist ausgeschlossen.

D.I.II.1 c Weitere Angebote des Sprachenzentrums

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
pb059 Erweiterte Sprachkompetenzen	1 UE	3	1 Portfolio (2 - 6 Leistungen)
pb373 Fortgeschrittene Sprachkenntnisse	1 UE	3	1 Portfolio (2 - 6 Leistungen)
pb374 Herkunftssprache	1 UE	3	1 Portfolio (2 - 6 Leistungen)
pb315 Anqualifizierung SprachbegleiterIn Geflüchtete	1 SE, 1 TU (als TutorIn)	9	1 Portfolio (2 - 6 Leistungen)
pb375 Deutsche Gebärdensprache I	1 UE	3	1 Portfolio (2 - 6 Leistungen)
pb376 Deutsche Gebärdensprache II	1 UE	3	1 Portfolio (2 - 6 Leistungen)
pb377 Deutsche Gebärdensprache III	1 UE	3	1 Portfolio (2 - 6 Leistungen)

Abkürzungen: UE = Übung

Das pb059 kann mehrfach belegt werden, sofern nachgewiesen werden kann, dass inhaltlich unterschiedliche Veranstaltungen belegt werden.“

- 5) In Abschnitt D.I.II.2 Angebot der Fächer wird am Ende der Tabelle folgendes Modul neu aufgenommen:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
pb359 Griechische Lektüre des Neuen Testaments und der frühchristlichen Literatur	1 SE + 1 SE/UE	6	1 Klausur (max. 120 Min.) oder 1 mündl.Prüfung (max. 20 Min.)

- 6) In Abschnitt D.I.III Säule „Fachliche Professionalisierung“ wird unter b) Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt das Modul wir150 Statistik I für Wirtschaftswissenschaftler gestrichen

- 7) In Abschnitt D.I.III Säule „Fachliche Professionalisierung“ wird unter c) Biologie am Ende der Tabelle folgendes Modul neu aufgenommen:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
pb379 Data Science with Python	1 VL, 1 UE	6	Fachpraktische Übungen (max. 12 Programmieraufgaben)

- 8) In Abschnitt D.I.III Säule „Fachliche Professionalisierung“ werden unter c) Chemie folgende Module gestrichen:

- pb051 Vermittlung und Präsentation chemischer Forschungsergebnisse
- pb234 Prozesse und Umweltstrategien der chemischen Industrie
- pb230 Toxikologie und Rechtskunde
- pb264 Einführung in die Chemie sekundärer Pflanzenstoffe

- 9) In Abschnitt D.I.III Säule „Fachliche Professionalisierung“ wird unter e) Engineering Physics am Ende der Tabelle folgendes Modul neu aufgenommen:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
pb379 Data Science with Python	1 VL, 1 UE	6	Fachpraktische Übungen (max. 12 Programmieraufgaben)

- 9) In Abschnitt D.I.III Säule „Fachliche Professionalisierung“ wird unter h) Informatik am Ende der Tabelle folgendes Modul neu aufgenommen und die Erläuterungen im Anschluss an die Tabelle wie folgt gefasst:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
inf202 Praktikum Technische Informatik	1 PR	6	Fachpraktische Übung

Abkürzungen: P = Projekt, PR = Praktikum, SE = Seminar, UE = Übung, VL = Vorlesung

- 10) In Abschnitt D.I.III Säule „Fachliche Professionalisierung“ wird unter j) Mathematik das Modul mat010 Mathematisches Problemlösen und Beweisen gestrichen.

- 11) In Abschnitt D.I.III Säule „Fachliche Professionalisierung“ wird unter m) Physik am Ende der Tabelle folgendes Modul neu aufgenommen:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
pb379 Data Science with Python	1 VL, 1 UE	6	Fachpraktische Übungen (max. 12 Programmieraufgaben)

- 12) In Abschnitt D.I.III Säule „Fachliche Professionalisierung“ werden unter q) Wirtschaftswissenschaften folgende Module gestrichen:

- wir152 Empirische Forschungsmethoden
- wir151 Statistik II für Wirtschaftswissenschaftler
- wir150 Statistik I für Wirtschaftswissenschaftler

- 13) In Abschnitt D.II Professionalisierungsprogramme wird die alphabetische Sortierung der Programme entfernt.

- 14) In Abschnitt D.II wird das „Professionalisierungsprogramm Wissenschaftliche Methoden und Verfahren“ gestrichen.

- 15) In Abschnitt D.II werden folgende Professionalisierungsprogramme neu aufgenommen:

„Professionalisierungsprogramm „Medienfaktor. Werkstatt für digitales Lehren und Lernen“

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
pb380 Digitaler Unterricht	2 SE	6	1 Portfolio (3 - 5 Leistungen)
pb381 Digitale Schule	2 SE	6	1 Seminararbeit (15 - 20 Seiten)
Gesamt		12	

Abkürzungen: SE = Seminar

Professionalisierungsprogramm „Neutestamentliches Griechisch“

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
pb218 Neutestamentliches Griechisch I	1 SE + 1 SE/UE	6	1 Klausur (max. 120 Min.)
pb219 Neutestamentliches Griechisch II	1 SE + 1 SE/UE	6	1 Klausur (max. 120 Min.)
pb359 Griechische Lektüre des Neuen Testaments und der frühchristlichen Literatur	1 SE + 1 SE/UE	6	1 Klausur (max. 120 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (max. 20 Min.)
Gesamt		18	

Abkürzungen: SE = Seminar, UE = Übung

2. Die Anlage 3 b wird wie folgt geändert:

Anlage 3 b

Professionalisierungsbereich für Studierende mit dem Berufsziel Lehramt

In Abschnitt B.1 Professionalisierungsprogramm für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt für Sonderpädagogik wird der auf die Abkürzungserläuterung folgende Satz wie folgt neu gefasst:

„Die Module PB 6 bis PB 9 (pb006, pb007 und pb009) sind von allen Studierenden zu belegen.“

3. Die Anlage 5 a wird wie folgt geändert:

Anlage 5 a
Fachspezifische Anlage für das Fach Biologie (Fach-Bachelor)

Unter Punkt 4 wird in Absatz (4) die Modultabelle geändert. Unter dem Modul bio480 wird das Modul bio490 angefügt:

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrveran- staltungen	KP	Prüfungsleistun- gen*	Aktive Teilnahme
bio490 Experimentelle Methoden in der Biologie	Wahl- pflicht	Ü	3	1 Prüfungsleistung: 1 Praktikumsbericht	Ü

4. Die Anlage 6 a wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 6 a Fachspezifische Anlage für das Fach Chemie (Fach-Bachelor)

1. Ziele des Studiums

Nach Abschluss des Studiums:

- besitzen die AbsolventInnen Grundkenntnisse der wichtigsten Teilbereiche der Chemie; kennen die übergreifenden Konzepte und ihre experimentelle Absicherung und können diese auf unterschiedliche chemische Sachverhalte anwenden;
- verfügen die AbsolventInnen über grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten im chemischen Experimentieren mit üblichen Laboraufbauten unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften;
- kennen die AbsolventInnen die Relevanz chemischer Veränderungen für die Lebensprozesse auf der Erde, im Alltagsleben und in der Volkswirtschaft und ihre gegenseitigen Einflüsse und können diese vermitteln;
- haben die AbsolventInnen einen Einblick in aktuelle Forschungsmethoden und Forschungsfragenstellungen in ausgewählten Teilgebieten der Chemie und ihrer Vermittlung erhalten;
- verfügen die AbsolventInnen über vertiefte experimentelle und theoretische Kenntnisse in einem Teilgebiet der Chemie,
- erbringen die AbsolventInnen die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Masterstudiums Chemie.

Mit der Vermittlung der o. g. Fähigkeiten können in Kombination mit anderen Fächern und den Angeboten des Professionalisierungsbereiches Kompetenzen für vielfältige Berufsfelder außerhalb des schulischen Bereichs erworben werden. In Verbindung mit einer weiteren betrieblichen Ausbildung beispielsweise im Patentbereich (Kombination Chemie/Wirtschaftswissenschaften/Recht), Wissenschaftsjournalismus (Chemie/Germanistik), Öffentlichkeitsarbeit in der Industrie (Chemie/Medien), Fachübersetzerin (Chemie/Sprachen) oder im Anwendungsbereich (Chemie/Physik oder Chemie/Biologie oder Chemie/Mathematik).

2. Allgemeine Hinweise zum Studium und Regelungen zu aktiver Teilnahme, Bonuspunkten und Prüfungsleistungen

- (1) Als Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten kann in den Modulen für Veranstaltungen, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln (Praktika, Übungen, Seminare, Exkursionen), eine „aktive Teilnahme“ gefordert werden. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet. Aktive Teilnahme gemäß § 9 Abs. 5 ist die regelmäßige, dokumentierte und erfolgreich abgeschlossene Beteiligung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten.
- (2) Bei der Bewertung von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können Bonusleistungen gemäß § 11 Abs. 15 angerechnet werden. Bonusleistungen werden veranstaltungsbegleitend entsprechend § 11 Abs. 11 (Portfolio) erbracht. Die Bestnote kann auch ohne Bonusleistungen erreicht werden.
- (3) Im Konfliktfall bei den Regelungen zur aktiven Teilnahme nach Abs. (1) und zum Bonuspunktesystem nach Abs. (2) ist eine Ombudsperson einzubeziehen.

(4) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 30 Min., jedoch nicht länger als 60 Min. ; Klausuren dauern in der Regel 120 Min., jedoch nicht länger 180 Min. In Ausnahmefällen kann eine Klausur durch eine mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit ersetzt werden.

(5) Curriculare Abfolge (gemäß § 9 Abs. 6 BPO)

Die Belegung der im Folgenden in der linken Spalte aufgeführten Module setzt den erfolgreichen Abschluss des oder der dazu nebenstehend aufgelisteten Moduls/Module voraus. Ausnahmen von dieser Regelung können beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

Modulbezeichnung	Voraussetzung für die Belegung des Moduls ist der erfolgreiche Abschluss von
che155 ¹	che105
che160	che105
che200 ²	che190
che215	che115
che225	che105, che115, che215, che155
che235	che105, che115
che250	che105, che115, che160
che265	che105, che115, che235, che225
prx108	che105, che155, che190, che200, che235

¹ Wegen der Sicherheit im Labor kann das Praktikum im Modul che155 erst belegt werden, wenn das Modul che105 abgeschlossen ist.

² Wegen der Sicherheit im Labor kann das Modul che200 erst belegt werden, wenn das Modul che190 abgeschlossen ist.

3. Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein

- Kerncurriculum, das 120 Kreditpunkte umfasst, von denen 30 Kreditpunkte als Basismodule ausgewiesen sind,
- einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 45 Kreditpunkten, davon 15 Kreditpunkte als Praxismodul,
- und ein Bachelorarbeitsmodul im Umfang von 15 Kreditpunkten.

4. Form und Inhalte der Module des Faches Chemie (120 KP)

Basiscurriculum (30 KP)

Durch die Basismodule im Umfang von 30 Kreditpunkten werden die für ein erfolgreiches Chemie-Studium erforderlichen Grundkenntnisse und -fähigkeiten erworben. Außerdem werden Fähigkeiten für die Vermittlung chemischer Sachverhalte erworben. Folgende Module sind als Pflichtmodule für alle Studienprogramme abzuschließen:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen	Aktive Teilnahme	Semester
che105 Grundlagen der Chemie	1 V 1 Ü 1 PR	12	2 Prüfungsleistungen: Benotete Prüfungsleistung: 1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung Unbenotete Prüfungsleistung: Fachpraktische Übung (Durchführung der Praktikumsaufgaben nach Skript, 4 qualitative und quantitative Analysen, 3 Fachgespräche)	PR	1 (WiSe)
che115 Theoretische und mathematische Grundlagen der Chemie	1 V 1 Ü	6	2 Prüfungsleistungen: Benotete Prüfungsleistung: 1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung Unbenotete Prüfungsleistung: Fachpraktische Übung (max. 13 Übungsaufgaben)	Übungsaufgaben	1 (WiSe)
che155 ¹ Theorie und Praxis der Anorganisch-nasschemischen Analytik	1 V 1 PR	6	2 Prüfungsleistungen: Benotete Prüfungsleistung: 1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung Unbenotete Prüfungsleistung: Fachpraktische Übung (13 qualitative und quantitative Analysen, 1 Fachgespräch)	PR	1 (WiSe) und 2 (SoSe)
che160 Stoffchemie der Elemente	2 V	6	1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung		2 (SoSe)
Gesamt		30			

V = Vorlesung; Ü = Übung; PR = Praktikum; S = Seminar

¹ Wegen der Sicherheit im Labor kann das Praktikum im Modul che155 erst belegt werden, wenn das Modul che105 abgeschlossen ist.

Aufbaucurriculum (60 KP)

Die Aufbaumodule dienen der Erweiterung der in den Basismodulen gewonnenen chemischen Kenntnisse und Kompetenzen.

Folgende Pflichtmodule sind zu belegen:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen	Aktive Teilnahme	Semester
che210 Begleitwissenschaften im Fach Mathematik	2 V 2 Ü	9	2 Klausuren		1 (WiSe) und 2 (SoSe)
phy920 Physik für Fach-Bachelor Chemie	2 V 2 PR	12	2 Klausuren oder 2 mündl. Prüfungen	2 PR	1 (WiSe) und 2 (SoSe)
che215 Physikalische Chemie 1: Thermodynamik und Kinetik	2 V 2 UE 1 PR	9	2 Prüfungsleistungen: Benotete Prüfungsleistung: 1 Klausur Unbenotete Prüfungsleistung: Fachpraktische Übung (max. 6 Praktikumsprotokolle)	PR	2 (SoSe)
che225 Physikalische Chemie 2: Spektroskopie und Elektrochemie	2 V 2 Ü 1 PR	12	2 Prüfungsleistungen: Benotete Prüfungsleistung: 1 mündl. Prüfung oder 1 Klausur	PR	3 (WiSe)

			Unbenotete Prüfungsleistung: Fachpraktische Übung (max. 8 Praktikumsprotokolle)		
che190 Grundvorlesung Organische Chemie	1 V	6	1 Klausur		3 (WiSe)
che200 ² Grundpraktikum Organische Chemie	1 V 1 S/Ü 1 PR	12	1 mündl. Prüfung	PR, S/Ü	4 (SoSe)
Gesamt		60			

² Wegen der Sicherheit im Labor kann das Modul che200 erst belegt werden, wenn das Modul che190 abgeschlossen ist.

Vertiefungsbereich (30 KP)

Folgende Pflichtmodule sind zu belegen. Sie bieten eine Vertiefung in ausgewählten Teilbereichen der Chemie, die eine wichtige Grundlage für den Berufseinsatz oder vielfältige fachliche Spezialisierungen in unterschiedlichen Master-Studiengängen bieten.

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen	Aktive Teilnahme	Semester
che135 Konzentrationsanalytik	2 V 1 PR	6	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> Benotete Prüfungsleistung: 1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung Unbenotete Prüfungsleistung: Fachpraktische Übung (max. 5 Praktikumsprotokolle)	PR	3 (WiSe)
che235 Strukturaufklärung organischer Verbindungen	1 V, 1 Ü	3	1 Klausur		4 (SoSe)
che245 Technische Chemie	2 VL 1 PR 1 Ü	9	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> Benotete Prüfungsleistung: 1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung Unbenotete Prüfungsleistung: Fachpraktische Übung (max. 6 Praktikumsprotokolle)	PR	4 (SoSe)
che250 Molekülchemie für Fortgeschrittene	2 V	6	1 Klausur		5 (WiSe)
che265 Quantenmechanik und Gruppentheorie	2 V 1 PR 1 Ü	6	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> Benotete Prüfungsleistung: 1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung Unbenotete Prüfungsleistung: Fachpraktische Übung (max. 1 Praktikumsprotokoll)	PR	5 (WiSe)
Gesamt		30			

Professionalisierungsbereich (45 KP)

Die Professionalisierungsmodule sind auch in der Anlage 3 a geregelt. Die Belegung der vom Fach Chemie dort empfohlenen Angebote wird dringend angeraten. Weiterhin wird empfohlen, die begleitenden Veranstaltungen zu den außeruniversitären Praktika bzw. dem Orientierungspraktikum aus den Angeboten der Chemie zu wählen.

Studierende müssen Praxismodule im Gesamtumfang von 15 Kreditpunkten belegen. Das Fach Chemie empfiehlt im Modul prx108 Berufsfeldbezogenes Praktikum das Integrierte Synthesepraktikum zu belegen.

Es wird dringend empfohlen, im Professionalisierungsbereich die Angebote des Faches Chemie zu belegen:

- pb131 Nebenfach Geochemie
- pb158 Arbeitsumfeld Chemie
- pb266 Quantenchemie – Grundlagen und Programmentwicklung
- che030 Ressourcenschonung

5. Bachelorarbeit

Das Bachelorarbeitsmodul beinhaltet die Bachelorarbeit im Umfang von zwölf Kreditpunkten und eine begleitende Lehrveranstaltung mit Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten und zur Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse im Umfang von drei Kreditpunkten.

Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 120 Kreditpunkte erworben wurden, das Basiscurriculum erfolgreich abgeschlossen ist und das folgende Modul bestanden ist:

- prx108 Berufsfeldbezogenes Praktikum

5. Die Anlage 6 b wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 6 b **Fachspezifische Anlage für das Fach Chemie (Zwei-Fächer-Bachelor)**

1. Bachelorgrad

Für das 90-KP-Studienprogramm verleiht die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften im Fach Chemie den Titel „Bachelor of Science“ (B.Sc). Für das 60 KP Studienprogramm verleiht die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften im Fach Chemie den Titel „Bachelor of Science“ (B.Sc), sofern das zweite Fach zu den Naturwissenschaften, Mathematik (Ausnahme Elementarmathematik) oder Informatik gehört. Gehört im 60-KP-Studienprogramm das zweite Fach nicht zu den Naturwissenschaften, Mathematik oder Informatik wird im Fach Chemie der Titel „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

2. Ziele des Studiums

Nach Abschluss des Studiums:

- besitzen die AbsolventInnen Grundkenntnisse der wichtigsten Teilbereiche der Chemie; kennen die übergreifenden Konzepte und ihre experimentelle Absicherung und können diese auf unterschiedliche chemische Sachverhalte anwenden;
- verfügen die AbsolventInnen über grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten im chemischen Experimentieren mit üblichen Laboraufbauten unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften;
- kennen die AbsolventInnen die Relevanz chemischer Veränderungen für die Lebensprozesse auf der Erde, im Alltagsleben und in der Volkswirtschaft und ihre gegenseitigen Einflüsse und können diese vermitteln;
- haben die AbsolventInnen einen Einblick in aktuelle Forschungsmethoden und Forschungsfragenstellungen in ausgewählten Teilgebieten der Chemie und ihrer Vermittlung erhalten;
- verfügen die AbsolventInnen über vertiefte experimentelle und theoretische Kenntnisse in einem Teilgebiet der Chemie.

Der erfolgreiche Abschluss des fächerübergreifenden Bachelor-Studiums zielt insbesondere auf die Weiterqualifikation im Rahmen eines Master of Education-Studiums mit dem Berufsziel Lehramt ab.

Mit der Vermittlung der o. g. Fähigkeiten können zudem in Kombination mit anderen Fächern und den Angeboten des Professionalisierungsbereiches Kompetenzen für vielfältige Berufsfelder auch außerhalb des schulischen Bereichs erworben werden. In Verbindung mit einer weiteren betrieblichen Ausbildung beispielsweise im Patentbereich (Kombination Chemie/Wirtschaftswissenschaften/Recht), Wissenschaftsjournalismus (Chemie/Germanistik), Öffentlichkeitsarbeit in der Industrie (Chemie/Medien), Fachübersetzerin (Chemie/Sprachen), im Anwendungsbereich (Chemie/Physik oder Chemie/Biologie oder Chemie/Mathematik), in Science Centern usw.

3. Gliederung des Studiums

Das Fach Chemie bietet Studienprogramme nach

- § 5 a BPO mit Zielrichtung Übergang in einen „Master of Education“-Studiengang und
- § 5 b BPO mit Zielrichtung berufsqualifizierender Abschluss in Kombination mit einem zweiten Fach an.

In Verbindung mit den Kombinationsmöglichkeiten im zweiten Fach und im Professionalisierungsbereich (siehe Anlagen 3) ist auf Grundlage der Angebote nach § 5 a und b auch ein berufsbefähigender

Bachelor- Abschluss für den außerschulischen Bereich möglich. Eine Studienberatung im Fach Chemie ist dringend anzuraten.

4. Allgemeine Hinweise zum Studium und Regelungen zu aktiver Teilnahme, Bonuspunkten und Prüfungsleistungen

(1) Als Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten kann in den Modulen für Veranstaltungen, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln (Praktika, Übungen, Seminare, Exkursionen), eine „aktive Teilnahme“ gefordert werden. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet. Aktive Teilnahme gemäß § 9 Abs. 5 ist die regelmäßige, dokumentierte und erfolgreich abgeschlossene Beteiligung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten.

(2) Bei der Bewertung von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können Bonusleistungen gemäß § 11 Abs. 15 angerechnet werden. Bonusleistungen werden veranstaltungsbegleitend entsprechend § 11 Abs. 11 (Portfolio) erbracht. Die Bestnote kann auch ohne Bonusleistungen erreicht werden.

(3) Im Konfliktfall bei den Regelungen zur aktiven Teilnahme nach Abs. (1) und zum Bonuspunktesystem nach Abs. (2) ist eine Ombudsperson einzubeziehen.

(4) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 30 Min., jedoch nicht länger als 60 Min. ; Klausuren dauern in der Regel 120 Min., jedoch nicht länger 180 Min. In Ausnahmefällen kann eine Klausur durch eine mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit ersetzt werden.

(5) Curriculare Abfolge (gemäß § 9 Abs. 6 BPO)
Die Belegung der im Folgenden in der linken Spalte aufgeführten Module setzt den erfolgreichen Abschluss des oder der dazu nebenstehend aufgelisteten Moduls/Module voraus. Ausnahmen von dieser Regelung können beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

Modulbezeichnung	Voraussetzung für die Belegung des Moduls ist der erfolgreiche Abschluss von
che125	che105, che115
che155 ¹	che105
che160	che105
che200 ²	che190
che215	che115
che225	che105, che115, che125, che155
che235	che105, che115
che250	che105, che115, che160
che260	che105, che115, che235, che225
che290 ³	che190

¹ Wegen der Sicherheit im Labor kann das Praktikum im Modul che155 erst belegt werden, wenn das Modul che105 abgeschlossen ist.

² Wegen der Sicherheit im Labor kann das Modul che200 erst belegt werden, wenn das Modul che190 abgeschlossen ist.

³ Wegen der Sicherheit im Labor kann das Modul che290 erst belegt werden, wenn das Modul che190 abgeschlossen ist.

5. Formen und Inhalte der Module

(1) Fach Chemie als 30-KP-Fach (Basiscurriculum)

- a) Durch das Basiscurriculum im Umfang von 30 Kreditpunkten werden die für ein erfolgreiches Chemie-Studium erforderlichen Grundkenntnisse und -fähigkeiten erworben. Folgende Module sind als Pflichtmodule abzuschließen.
- b) Das Basiscurriculum ist gleichzeitig der Umfang, der im Rahmen einer Fachkombination mit Chemie als 30-KP-Fach studiert werden kann.
- c) Es wird empfohlen, das Modul che155 parallel zum Modul che105 zu belegen. Formen und Inhalte der Module des Basiscurriculums:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	KP	Prüfungsleistungen	Aktive Teilnahme	Semester
che105 Grundlagen der Chemie	1 V 1 Ü 1 PR	12	2 Prüfungsleistungen: Benotete Prüfungsleistung: 1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung Unbenotete Prüfungsleistung: Fachpraktische Übung (Durchführung der Praktikumsaufgaben nach Skript, 4 qualitative und quantitative Analysen, 3 Fachgespräche)	PR	1 (WiSe)
che115 Theoretische und mathematische Grundlagen der Chemie	1 V 1 Ü	6	2 Prüfungsleistungen: Benotete Prüfungsleistung: 1 Klausur Unbenotete Prüfungsleistung: Fachpraktische Übung (max. 13 Übungsaufgaben)	Übungsaufgaben	1 (WiSe)
che155 ¹ Theorie und Praxis der anorganisch-nasschemischen Analytik	1 V 1 PR	6	2 Prüfungsleistungen: Benotete Prüfungsleistung: 1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung Unbenotete Prüfungsleistung: Fachpraktische Übung (13 qualitative und quantitative Analysen, 1 Fachgespräch)	PR	1 (WiSe) und 2 (SoSe)
che160 Stoffchemie der Elemente	2 V	6	1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung	1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung	2 SoSe
Gesamt		30			

V = Vorlesung; Ü = Übung; PR = Praktikum; S = Seminar

¹ Wegen der Sicherheit im Labor kann das Praktikum im Modul che155 erst belegt werden, wenn das Modul che105 abgeschlossen ist.

(2) Fach Chemie mit der Orientierung Master of Education oder einem berufsqualifizierenden Bachelor

Chemie als 60-KP-Fach (Aufbaucurriculum)

- a) Studienziel ist die Erweiterung der im Basiscurriculum gewonnenen chemischen Kenntnisse und Fähigkeiten einschließlich der Begleitwissenschaften mit Zielrichtung Übergang in einen „Master of Education“-Studiengang oder einen berufsqualifizierenden Bachelor. Es sind die in der Tabelle genannten Aufbaumodule zu studieren.

- b) Die Basismodule (Pflichtmodule) sind identisch mit denen des 30-KP-Faches. Zusätzlich werden Aufbaumodule im Umfang von 30 Kreditpunkten studiert, die auch der thematischen Akzentuierung dienen.
- c) Für den berufsqualifizierenden Bachelorabschluss ist neben den Pflichtmodulen das Modul che135 verpflichtend.
- d) Die Wahl der Module „mat970 Begleitwissenschaften im Fach Mathematik“ oder „phy910 Physik für Biologie und Zwei-Fächer-Bachelor Chemie“ ergibt sich durch das jeweilige Zweitfach:
- e) Studierende mit Physik als zweitem Fach wählen das Modul mat970.
- f) Studierende mit einem anderen Zweitfach wählen das Modul phy910. Die notwendigen Grundlagen der Mathematik werden integriert und bezogen auf fachlich-chemische Anforderungen erworben.

Hinweise für eventuelle spätere Masterabschlüsse:

Voraussetzung für einen Master of Education-Abschluss ist neben den Pflichtmodulen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs das Modul che140.

Voraussetzung für einen Master-of-Science-Abschluss ist neben den Pflichtmodulen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs das Modul che135 sowie entweder das Modul che250 oder che265.

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehrver-anstaltung	KP	Prüfungsleistungen	Aktive Teil-nahme	Semester
che125 Thermodynamik	Pflicht	1 V 1 Ü 1 PR	6	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> Benotete Prüfungsleistung: 1 Klausur Unbenotete Prüfungsleistung: Fachpraktische Übung (max. 6 Praktikumsprotokolle)	PR	2 (SoSe)
che190 Grundvorlesung Organische Chemie	Pflicht	1 V	6	1 Klausur		3 (WiSe)
che290 ³ Praxiswissen Organische Chemie	Pflicht	1 S/Ü 1 PR	6	1 mündl. Prüfung	PR, S/Ü	4 (SoSe)
che140 Chemie lernen und darstellen	Wahl-pflicht	2 V 2 S	6	1 Klausur		2 (SoSe) und 3 (WiSe)
che135 Konzentrationsanalytik	Wahl-pflicht	2 V 1 PR	6	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> Benotete Prüfungsleistung: 1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung Unbenotete Prüfungsleistung: Fachpraktische Übung (max. 5 Praktikumsprotokolle)	PR	3 (WiSe)
che250 Molekülchemie für Fortgeschrittene	Wahl-pflicht	2 V	6	1 Klausur		5 (WiSe)

che265 Quantenmechanik und Gruppentheorie	Wahl- pflicht	2 V	6	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> Benotete Prüfungslei- stung: 1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung Unbenotete Prüfungs- leistung: Fachpraktische Übung (max. 1 Praktikumspro- tokoll)	PR	5 (WiSe)
mat970 Begleitwissenschaften im Fach Mathematik	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü	6	1 Klausur		1 (WiSe)
phy910 Physik für Biologie und Zwei- Fächer-Bachelor Chemie	Wahl- pflicht	1 V 1 PR	6	1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung	PR	3 (WiSe)
Gesamt			30			

³ Wegen der Sicherheit im Labor kann das Modul che290 erst belegt werden, wenn das Modul che190 abgeschlossen ist.

Chemie als 90-KP-Fach

Aufbau- und Erweiterungsmodule (60 KP)

- a) Ziel der Erweiterung auf 90 Kreditpunkte ist es, die Basis für einen Übergang in andere Berufsfelder zu ergänzen (z. B. Wechsel in einen Major-Minor-Studiengang, spezielle MSc- Programme oder in andere Berufsfelder). Hierzu werden folgende Aufbau- und Ergänzungsmodule im Umfang von 60 Kreditpunkten belegt.
- b) Aus den Modulangeboten che250 oder che265 ist eines zu wählen.

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrveran- staltung	K P	Prüfungsleistungen	Aktive Teil- nahme	Semester
che135 Konzentrationsanalytik	Pflicht	2 V 1 PR	6	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> Benotete Prüfungslei- stung: 1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung Unbenotete Prüfungs- leistung: Fachpraktische Übung (max. 5 Praktikumspro- tokolle)	PR	3 (WiSe)
che225 Physikalische Chemie 2: Spektroskopie und Elekt- rochemie	Pflicht	2 V 2 Ü 1 PR	12	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> Benotete Prüfungslei- stung: 1 mündl. Prüfung oder 1 Klausur Unbenotete Prüfungs- leistung: Fachpraktische Übung (max. 8 Praktikumspro- tokolle)	PR	3 (WiSe)
che190 Grundvorlesung Organi- sche Chemie	Pflicht	1 V	6	1 Klausur		3 (WiSe)
che235 Strukturaufklärung orga- nischer Verbindungen	Pflicht	1 V, 1 Ü	3	1 Klausur		4 (SoSe)

che200 ² Grundpraktikum Organische Chemie	Pflicht	1 V 1 S/ Ü 1 PR	12	1 mündl. Prüfung	PR, S/Ü	4 (SoSe)
che030 Ressourcenschonung	Pflicht	2 V 1 Exkursion (2-tägig)	6	1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung		5 (WiSe)
che240 Technische Chemie	Wahlpflicht	2 V 1 PR 1 Ü	9	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> Benotete Prüfungsleistung: 1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung Unbenotete Prüfungsleistung: Fachpraktische Übung (max. 6 Praktikumsprotokolle)	PR	4 (SoSe)
che250 Molekülchemie für Fortgeschrittene	Wahlpflicht	2 V	6	1 Klausur		5 (WiSe)
che265 Quantenmechanik und Gruppentheorie	Wahlpflicht	2 V 1 PR 1 Ü	6	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> Benotete Prüfungsleistung: 1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung Unbenotete Prüfungsleistung: Fachpraktische Übung (max. 1 Praktikumsprotokoll)	PR	5 (WiSe)
Gesamt			60			

² Wegen der Sicherheit im Labor kann das Modul che200 erst belegt werden, wenn das Modul che190 abgeschlossen ist.

Zertifikat Energiebildung

Ein besonderes Angebot zur Profilierung bildet das Zertifikat Energiebildung. Wird in einem Fach in diesem Fach das Modul „Energie – interdisziplinär“ aus der Anlage 3a mit mindestens einem Fachmodul, einem fachdidaktischen Modul oder einem PB-Modul mit Energiebezug kombiniert und erfolgreich mit 12 Kreditpunkten absolviert, wird auf Ebene der jeweils beteiligten Fakultät ein Zertifikat „Energiebildung“ der Universität Oldenburg vergeben. Die Prüfungsleistung muss einen thematischen Bezug zur nachhaltigen Energieversorgung- oder -nutzung aufweisen.

6. Professionalisierungsmodule

Die Professionalisierungsmodule sind in der Anlage 3 geregelt. Die Belegung der Angebote des Faches Chemie (z. B. „Chemie und Gesellschaft“) wird dringend empfohlen. Weiterhin wird empfohlen, die begleitenden Veranstaltungen zu den außeruniversitären Praktika bzw. dem Orientierungspraktikum aus den Angeboten der Chemie zu wählen.

7. Ausführungsbestimmungen für das Praxismodul Orientierungspraktikum im Fach Chemie

(1) Das Praxismodul „Orientierungspraktikum“ im Fach Chemie umfasst eine begleitende Lehrveranstaltung von 3 Kreditpunkten sowie ein Orientierungspraktikum von 3 Kreditpunkten (= 90 Stunden).

(2) Das Orientierungspraktikum bietet Studierenden die Gelegenheit, Erfahrungen in einem Praxisfeld der Chemie und Naturwissenschaften zu sammeln und damit ihre Berufsmotivation und Ideen zur Berufswahl zu überprüfen sowie Anregungen für die weitere Gestaltung ihres naturwissenschaftlichen Studiums bzw. ihres beruflichen Werdegangs im Rahmen der Lehrerausbildung zu gewinnen. Dazu soll das Orientierungspraktikum in einem Praktikumsfeld außerhalb der Vermittlungstätigkeit an einer Schule abgeleistet werden. Ein Begleitseminar sichert die Einbettung des Praktikums in das Studium.

Für die Ableistung des Praktikums kommen Einrichtungen infrage, die einen Bezug zu den Naturwissenschaften haben - insbesondere zum gewählten Studienfach Chemie (Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich, Betriebe, Unternehmen, Dienstleistungsbetriebe und kulturelle Einrichtungen).

(3) Die Suche des Praktikumsplatzes und die Organisation des Praktikums erfolgt eigenständig durch die Studierenden.

(4) Das Praxismodul „Orientierungspraktikum“ im Fach Chemie wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Grundlage der Bewertung ist der Bericht zum Orientierungspraktikum nach den in der begleitenden Lehrveranstaltung ausgegebenen Kriterien.

(5) Das „Orientierungspraktikum“ insgesamt (Praktikum, begleitende Lehrveranstaltung, Prüfungsleistung) im Fach Chemie kann auf Antrag angerechnet werden, wenn eine abgeschlossene Ausbildung in einem fachlich einschlägigen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nachgewiesen werden kann.

(6) Studierenden kann auf Antrag die Praxiszeit des Moduls im Fach Chemie angerechnet werden, wenn einer der folgenden Punkte nachgewiesen werden kann:

- eine mindestens dreimonatige Vollzeitätigkeit oder ein mindestens dreimonatiges Ganztagspraktikum in chemischen bzw. naturwissenschaftlichen Tätigkeitsfeldern nach Abs. 2 oder
- eine mindestens einjährige ehrenamtliche Tätigkeit in Tätigkeitsfeldern nach Abs. 2.

8. Bachelorarbeitsmodul im Zwei-Fächer-Studiengang Chemie

Das Bachelorarbeitsmodul besteht aus der Bachelorarbeit in Chemie im Umfang von zwölf Kreditpunkten und einer begleitenden Lehrveranstaltung mit Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten im Umfang von drei Kreditpunkten zu einem fachinhaltlichen, fachdidaktischen oder fachübergreifenden Thema. Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 120 Kreditpunkte erworben wurden, das Basiscurriculum erfolgreich abgeschlossen ist.

6. Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:

Anlage 9
Fachspezifische Anlage für das Fach Germanistik (Zwei-Fächer-Bachelor)

1. In Punkt 6 wird in der Tabelle das Modul ger020 wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
...				
ger020 Literatur und Kultur	BM 2	1 VL (2 LVS) 1 TU 1 SE	10	2 Prüfungsleistungen: 1 Klausur (90 Minuten) und 1 Portfolio

2. Unter der Tabelle in Punkt 6, Absatz 1 wird als Satz 4 und 5 neu eingefügt:
 „Die schriftliche Ausarbeitung der Moderation umfasst maximal 10 Seiten. Ein Portfolio im Basismodul besteht aus vier Leistungen (Bibliographie, Exzerpt, Kurzexposé, ca. fünfseitige Textanalyse in Form einer kleinen Hausarbeit).“
3. Unter der Tabelle in Punkt 7, Schwerpunkt 1, Absatz 1 wird als Satz 4 bis 6 neu eingefügt:
 „Ein Portfolio im Aufbaumodul enthält zwei bis sechs Leistungen (z. B. Protokoll, Abstract, Lexikonartikel, Rezension, Bibliographie, Übungsaufgaben, Forschungsauftrag, Kurzreferat). Ein Forschungsauftrag umfasst kleinere empirische Erhebungen wie z. B. Umfragen oder Tonaufnahmen mit schriftlicher Dokumentation, die auch in Gruppen durchgeführt werden können. Ebenso kann ein Forschungsauftrag kleine Rechercheaufgaben zu aktuellen Forschungsthemen umfassen.“
4. Unter der Tabelle in Punkt 7, Schwerpunkt 2 a, Absatz 2 wird als Satz 4 bis 6 neu eingefügt:
 „Ein Portfolio im Aufbaumodul enthält zwei bis sechs Leistungen (z. B. Protokoll, Abstract, Lexikonartikel, Rezension, Bibliographie, Übungsaufgaben, Forschungsauftrag, Kurzreferat). Ein Forschungsauftrag umfasst kleinere empirische Erhebungen wie z. B. Umfragen oder Tonaufnahmen mit schriftlicher Dokumentation, die auch in Gruppen durchgeführt werden können. Ebenso kann ein Forschungsauftrag kleine Rechercheaufgaben zu aktuellen Forschungsthemen umfassen.“
5. Unter der Tabelle in Punkt 7, Schwerpunkt 2 b, Absatz 3 wird als Satz 4 bis 6 neu eingefügt:
 „Ein Portfolio im Aufbaumodul enthält zwei bis sechs Leistungen (z. B. Protokoll, Abstract, Lexikonartikel, Rezension, Bibliographie, Übungsaufgaben, Forschungsauftrag, Kurzreferat). Ein Forschungsauftrag umfasst kleinere empirische Erhebungen wie z. B. Umfragen oder Tonaufnahmen mit schriftlicher Dokumentation, die auch in Gruppen durchgeführt werden können. Ebenso kann ein Forschungsauftrag kleine Rechercheaufgaben zu aktuellen Forschungsthemen umfassen.“
6. Unter der Tabelle in Punkt 7, Schwerpunkt 3, Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen und als Satz 2 bis 5 neu eingefügt:
 „Eine Moderation beinhaltet die Mitgestaltung einer Seminarsitzung in einem Moderatorenteam. Die schriftliche Ausarbeitung der Moderation umfasst maximal 10 Seiten. Ein Portfolio im Aufbaumodul enthält zwei bis sechs Leistungen (z. B. Protokoll, Abstract, Lexikonartikel, Rezension, Bibliographie, Übungsaufgaben, Forschungsauftrag, Kurzreferat). Ein Forschungsauftrag umfasst kleinere empirische Erhebungen wie z. B. Umfragen oder Tonaufnahmen mit schriftlicher Dokumentation, die auch in Gruppen durchgeführt werden können. Ebenso kann ein Forschungsauftrag kleine Rechercheaufgaben zu aktuellen Forschungsthemen umfassen.“
7. Unter der Tabelle in Punkt 8 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
 „Ein Portfolio im Aufbaumodul enthält zwei bis sechs Leistungen (z. B. Protokoll, Abstract, Lexikonartikel, Rezension, Bibliographie, Übungsaufgaben, Forschungsauftrag, Kurzreferat).“

7. Die Anlage 11 a wird wie folgt geändert:

Anlage 11 a

Fachspezifische Anlage für das Fach Informatik (Fach-Bachelor)

1. In „Tabelle 1: Basiscurriculum“ wird der Modultitel des Moduls „inf400 Logik“ geändert in „inf400 Theoretische Informatik: Logik“.
2. In „Tabelle 4: Akzentsetzungsbereich“ werden folgende Module neu eingefügt:

inf539	Anwendungen der KI	1V 1Ü	6	Portfolio
inf612	Re-Engineering von Geschäftsprozessen	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio

3. In „Tabelle 4: Akzentsetzungsbereich“ wird der Modultitel des Moduls „inf852 DV-Projektmanagement“ geändert in „inf852 IT-Projektmanagement“.
4. In „7. Professionalisierung“ wird in der Aufzählung zu den Praxismodulen die Regelung zu a) wie folgt geändert:
 - a) inf202 Praktikum Technische Informatik (6 KP) oder prx101 Orientierungspraktikum (6 KP)
5. In „7. Professionalisierung“ wird in den Empfehlungen zum Professionalisierungsbereich ergänzt:
 - e) inf202 Praktikum Technische Informatik (6 KP), falls als Praxismodul (6KP) das Orientierungspraktikum prx101 absolviert wurde.
6. In „8. Regelungen zu Prüfungsleistungen“ werden unter Absatz (10) die Worte „und mit der Prüfungsform „Referat“ abgeschlossen werden“ ersatzlos gestrichen.

8. Die Anlage 11 b wird wie folgt geändert:

Anlage 11 b

Fachspezifische Anlage für das Fach Informatik (Zwei-Fächer-Bachelor)

1. In „A. Zweifächer-Bachelor Fach Informatik 30 KP, 1. Ziele des Studiums“ wird in Absatz (1) Satz 6 ersetzt durch „Die Studierenden lernen die Grundlagen der Programmierung von Algorithmen und Datenstrukturen (inf030) sowie der objektorientierten Programmierung und Modellierung (inf031) mit ihrer praktischen Umsetzung kennen.“
2. In „Tabelle 3: Wahlpflichtmodule Theoretische Informatik“ wird der Modultitel des Moduls „inf400 Logik“ geändert in „inf400 Theoretische Informatik: Logik“.
3. In „B. Zweifächer-Bachelor Informatik 60 KP“ wird in „4. Curriculum“ unter „Basismodule“ beim Modul inf200 das überzählige „(6 KP)“ gestrichen.
4. In „4. Curriculum“ wird die Aufzählung unter „Aufbaumodule“ wie folgt neu gefasst:
 - inf700 Didaktik der Informatik I (6 KP)
 - inf005 Softwaretechnik (6 KP)
 - inf401 Grundlagen der Theoretischen Informatik (6 KP)
 - inf800 Proseminar Informatik (3 KP)
 - 9 KP aus dem Wahlpflichtbereich Praktische Vertiefung
5. In „Tabelle 5: Modulübersicht Pflichtmodule im Aufbaucurriculum“ wird beim Modul „inf800 Proseminar Informatik“ unter „Modultyp“ das Wort „Wahlpflicht“ ersetzt durch „Pflicht“.

9. Die Anlage 15 a wird wie folgt geändert:

Anlage 15 a
Fachspezifische Anlage für das Fach Mathematik (Fach-Bachelor)

a) In Punkt 5 c Absatz 6 wird der folgende Absatz hinzugefügt:

„Zusätzliche Module für den Professionalisierungsbereich

Nachfolgend aufgeführtes Modul kann als freiwillige Zusatzprüfung oder als Modul für den Professionalisierungsbereich (gemäß Anlage 3, Abschnitt D.1) absolviert werden.

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
mat010 Mathematisches Problemlösen und Beweisen	1 VL 1 UE	6	1 Klausur (max. 3 Std.) oder 1 mündl. Prüfung (max. 30 Min.) oder Fachpraktische Übung

”

b) In Anhang 1 wird der Abschnitt Biologie angepasst und lautet nun wie folgt:

„Biologie

Modul	KP	Prüfungsleistungen
bio215 Allgemeine Biologie	9	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Biologie
bio279 Grundlagen der Physiologie	6	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Biologie
Akzentsetzung Biologie z. B. bio400 Grundlagen der Neurobiologie I	15	Nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Biologie

Die Module bio215 und bio279 sind für das Nebenfach Biologie verpflichtend. Zudem sind 15 KP aus dem Akzentsetzungsbereich der Biologie zu studieren.“

10. Die Anlage 21 a wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 21 a
Fachspezifische Anlage für das Fach Slavistik (Zwei-Fächer-Bachelor)

1. Bachelorgrad

Die Fakultät für Sprach- und Kulturwissenschaften bietet das Fach Slavistik mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an.

2. Allgemeine Hinweise zum Studium

(1) Umfang des Fachs Slavistik

Das Fach Slavistik kann je nach Heimatuniversität und Studienziel in unterschiedlichem Umfang studiert werden.

a) Heimatuniversität Oldenburg

Umfang	30-KP Fach	60-KP-Fach	90-KP-Fach
Studienziel	außerschulisch	außerschulisch schulisch	außerschulisch
Komponenten	Basiscurriculum	Basis- und Aufbau- baucurriculum	Basis-, Aufbau- und Akzent- setzungscurriculum

b) Heimatuniversität Bremen

Umfang	60-KP-Fach	72-KP-Fach
Studienziel	außerschulisch	schulisch
Komponenten	Basis- und Aufbaucurriculum	Basis- und Aufbaucurriculum + 1 Vertiefungsmodul

Studierende mit dem Studienziel Lehramt studieren das 60-KP-Curriculum (Universität Oldenburg) (siehe Punkt 7) bzw. das 72-KP-Curriculum (Kooperationsstudierende mit Heimatuniversität Bremen) (siehe Punkt 8).

Studierende mit Heimatuniversität Bremen, die ein Kooperationsstudium als Komplementärfach (außerschulisch) absolvieren, studieren das 60-KP-Curriculum nach Punkt 7 (3).

(2) Sprachliches Profil („Hauptsprache“)

Ein B.A.-Abschluss im Fach Slavistik ist in der Regel in der Profilierung Polnisch und/oder Russisch möglich. Diese Sprachen sind als Hauptsprachen mit einem breiten Angebot vom Basis- bis zum Abschlusscurriculum studierbar.

Die Festlegung auf die Hauptsprache erfolgt zu Beginn des Studiums. Für Studierende mit dem Studienziel Lehramt ist die Belegung von Russisch obligatorisch.

(3) Vorkenntnisse und Zielniveau in der gewählten Hauptsprache

Gemäß dem angestrebten Zielniveau von mindestens B 1, für Lehramt B 2 (siehe auch (5)) des europäischen Referenzrahmens geht das Curriculum von einem Einstiegsniveau von A 2, bzw. für Lehramt von B 1 des europäischen Referenzrahmens aus. Ein Studienbeginn ohne sprachliche Vorkenntnisse ist aber grundsätzlich möglich.

Studierende, die bei Studienbeginn keine oder geringere sprachliche Vorkenntnisse besitzen, haben die Möglichkeit, die erforderlichen Kenntnisse studienbegleitend nachzustudieren. Je nach Umfang sind die nachzustudierenden Module teilweise anrechenbar (z. B. im Professionalisierungsbereich).

Ein für alle Studierende mit Vorkenntnissen in den Hauptsprachen verbindlicher Einstufungstest zu Beginn des Studiums stellt das individuelle Eingangsniveau fest und bestimmt auf dieser Grundlage das zu absolvierende sprachpraktische Curriculum.

(4) Ergänzungssprachen

Alle als Ergänzungssprachen wählbaren Sprachen sind entweder nur im Rahmen des Basiscurriculums (bei Slavistik als 30-KP-Fach) oder als zweite bzw. dritte slavische Sprache im Rahmen der Akzentsetzung (bei Slavistik als 90-KP-Fach) studierbar. Das Angebot der als Ergänzungssprachen belegbaren Slavinen kann sich ändern.

Für die Ergänzungssprachen sind i.d.R. Vorkenntnisse in Polnisch oder Russisch erforderlich (s. Punkt 10). Für Studierende ohne entsprechende Vorkenntnisse wird daher empfohlen, sie frühestens ab dem dritten Studiensemester zu belegen.

(5) Weitere Hinweise für Studierende mit Studienziel Lehramt

Studierende mit dem Studienziel Master of Education (Lehramt an Gymnasien bzw. an Gymnasien und Oberschulen) müssen zum Ende des Masterstudiums Kenntnisse der Zielsprache gemäß Niveaustufe C 1 des europäischen Referenzrahmens nachweisen. Empfohlenes Einstiegsniveau zum Bachelorstudium ist für diese Studierenden B 1, zum Masterstudium mind. B 2. Fehlende Kenntnisse können nachstudiert werden.

Studierende mit Heimatuniversität Oldenburg mit dem Studienziel Master of Education (Lehramt an Gymnasien) müssen gemäß § 8 Nds. Master VO-Lehr bis zur Anmeldung zur Masterarbeit einen dreimonatigen studienrelevanten (Sprachkurse, Praktikum, Studium o. ä.) Aufenthalt in Russland oder in Weißrussland, nach Absprache auch in anderen Ländern der GUS nachweisen. Es wird empfohlen, diesen Auslandsaufenthalt bereits im Bachelorstudium zu absolvieren. Studierende, die zwei fremdsprachliche Philologien studieren, müssen nur in einem der beiden Fächer einen solchen Auslandsaufenthalt nachweisen.

Eine Befreiung vom Auslandsaufenthalt durch den zuständigen Prüfungsausschuss ist auf Antrag nur aus wichtigem Grund möglich.

Studierende mit Heimatuniversität Oldenburg mit dem Studienziel Master of Education (Lehramt an Gymnasien) müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit weitere fremdsprachliche Kenntnisse nachweisen. Daher wird empfohlen, sich bereits während des Bachelorstudiums um den Nachweis der von der Nds. MasterVO-Lehr vorgeschriebenen zusätzlichen Sprachkenntnisse zu bemühen.¹

(6) Aktive Teilnahme (gemäß § 9 Abs. 5 BPO)

Seminare, Übungen und Kolloquien sind Lehr- und Lernformen, in denen die Studierenden einen wesentlichen Teil der angestrebten Kenntnisse und Fähigkeiten in der dialogisch-diskursiven Auseinandersetzung mit Lehrenden und Studierenden erwerben. Kompetenzaufbau und damit das Erreichen des Ziels der Veranstaltung sind hier nur möglich, wenn die Studierenden regelmäßig und aktiv an der Lehrveranstaltung teilnehmen (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 1 NHG).

In allen Seminaren, Übungen und Kolloquien der in diesem Studiengang zu studierenden Module ist deshalb die dokumentierte aktive Teilnahme entsprechend § 9 Abs. 5 BPO Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der Lehrveranstaltung in Absprache mit den Studierenden von der oder dem Lehrenden festgelegt, transparent dargestellt und schriftlich fixiert; dabei ist der angenommene Arbeitsaufwand darzulegen und in plausiblen Bezug zum gesamten Workload der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls zu setzen. Mögliche Formen von Studienleistungen im Rahmen von aktiver Teilnahme sind je nach Veranstaltungsform z. B. Protokolle, die Bearbeitung von Aufgaben, Vorbereitung bzw. Lektüre von Texten, Übernahme von Kurz- und Impulsreferaten, Kurzpräsentationen o. ä. Über die Erfüllung der Kriterien für die aktive Teilnahme entscheidet der oder die Lehrende.

Aktive Teilnahme schließt grundsätzlich die kontinuierliche körperliche Anwesenheit des oder der Studierenden während der Sitzungstermine der Lehrveranstaltung mit ein. Es kann in Lehrveranstaltungen auch vereinbart werden, dass im Rahmen der aktiven Teilnahme keine speziellen Formen von Studienleistungen erbracht werden, sondern dass die aktive Teilnahme der Studierenden in der Beteiligung am Plenumsgespräch und der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung besteht. In diesem Fall gilt mangels anderer nachprüfbarer Kriterien die regelmäßige Anwesenheit als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

Ist es dem oder der Studierenden aus wichtigem Grund nicht möglich, bei einem oder mehreren Sitzungsterminen einer Lehrveranstaltung persönlich anwesend zu sein, so ist der wichtige Grund spätestens ab dem vierten Fehltermin je Semester und Lehrveranstaltung gegenüber dem Dozenten oder der Dozentin unverzüglich und in geeigneter Form anzuzeigen und nachzuweisen (z. B. ärztliches Attest o. ä.). Studierende ab dem 5. Fachsemester können als wichtigen Grund auch geltend machen, dass gleichzeitig eine Pflichtveranstaltung stattfindet und sowohl diese als auch die betreffende Veranstaltung im aktuellen Semester besucht werden müssen, um eine unzumutbare Verlängerung des Studiums

¹ Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach der Anlage 4 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehramter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der jeweils gültigen Fassung.

zu vermeiden. Erstrecken sich die Fehlzeiten aus wichtigem Grund über einen längeren Zeitraum, so ist mit dem oder der Lehrenden ein Arbeitsplan zu vereinbaren, wie trotz der Fehlzeiten das Modulziel erreicht werden kann. Umfassen die Fehlzeiten mehr als die Hälfte der Sitzungstermine in einem Semester, so ist ein solcher Ausgleich in der Regel nicht mehr möglich.

(7) Curriculare Abfolge (gemäß § 9 Abs. 6 BPO)

Die Belegung der folgenden Module ist erst dann möglich, wenn ein anderes Modul erfolgreich absolviert ist bzw. mehrere andere Module erfolgreich absolviert sind:

Modulbezeichnung	Voraussetzung für die Belegung des Moduls
sla230 Sprache in systematischer Perspektive sla240 Sprache in historischer und kultureller Perspektive	sla051 Slavistische Sprachwissenschaft
sla250 Textanalyse in systematischer Perspektive sla260 Literaturbetrachtung in historischer Perspektive	sla061 Slavistische Literaturwissenschaft
sla531 Vertiefungsmodul	bei sprachwissenschaftlichem Vertiefungsmodul: Abschluss des Moduls sla230 oder sla240; bei literaturwissenschaftlichem Vertiefungsmodul: Abschluss des Moduls sla250 oder sla260

Es wird von Seiten der Lehrenden gewährleistet, dass die Bewertung der Prüfungsleistung im vorausgesetzten Modul so rechtzeitig erfolgt, dass die Anmeldung zum darauf aufbauenden Modul entsprechend dieser Regelung möglich ist; andernfalls entfällt die Voraussetzung. In Modulen, die für die Belegung anderer Module vorausgesetzt werden, soll eine Möglichkeit zur Wiederholungsprüfung so rechtzeitig angeboten werden, dass bei Bestehen der Wiederholungsprüfung das aufbauende Modul noch im Folgesemester besucht werden kann.

Die einzelnen Bestandteile eines Moduls sollen innerhalb des in der entsprechenden Modulbeschreibung angegebenen zeitlichen Rahmens des Moduls absolviert werden. Aus wichtigem Grund kann der zeitliche Rahmen des betreffenden Moduls überschritten werden. Diese Ausnahmeregelung betrifft auch die Zugangsberechtigung zu übergeordneten Modulen auf der Basis erfolgreich absolvierter Teilprüfungen.

(8) Qualitätssicherung und Beschwerdemöglichkeit

Bei Problemen im Zusammenhang mit regelmäßiger Anwesenheit, aktiver Teilnahme und curricularer Abfolge, die keinen Verwaltungsakt betreffen, soll zunächst auf der Ebene der Lehrveranstaltung im Dialog zwischen Studierenden und Lehrendem nach einer Lösung gesucht werden; ist dies nicht möglich, kann sich der oder die Studierende an den oder die Modulverantwortliche(n) und/oder den studentischen Fachschaftsrat wenden. Konflikte und Beschwerdefälle, die auf dieser Ebene nicht zu lösen sind, sollen auf Instruktionsebene vorgebracht werden (Institutsleitung). Ist auch hier keine Lösung möglich, ist letztlich die Studienkommission zuständig, die dafür einen ständigen Beschwerdeausschuss bildet, der zur Hälfte mit Studierenden besetzt ist. Die Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit den Ansprechpartnern auf Modul-, Instituts- und Fakultätsebene werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

3. Empfehlungen

Allen Studierenden der Fächer der Fakultät mit Heimatuniversität Oldenburg wird empfohlen, das Modul „Schlüsselkompetenzen in Sprach- und Kulturwissenschaften und ihren Berufsfeldern“ im Professionalisierungsbereich zu belegen.

4. Ziele des Studiums

Das Studium der Slavistik gliedert sich in Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft. Die Literaturwissenschaft vermittelt in der Lehre die wissenschaftliche Kompetenz zum Umgang mit der Literatur slavischer Sprachgemeinschaften. Ihre Sachgebiete sind systematische Literaturtheorie, Geschichte

der Literaturwissenschaft, Textanalyse, Literaturgeschichte, Literatur im kulturellen Kontext. Die Sprachwissenschaft vermittelt in der Lehre den wissenschaftlichen Umgang mit den slavischen Sprachen. Ihre Sachgebiete sind Grammatiktheorie, linguistische Beschreibung von Strukturen slavischer Sprachen, Sprachvergleich, Soziolinguistik, Sprachgeschichte und -wandel, Geschichte der Sprachwissenschaft, Sprachkontakte, Phänomene des Spracherwerbs. Die Vermittlung dieser Inhalte soll den Studierenden interkulturelle Kompetenz mit besonderer Blickrichtung auf Ost- und Südosteuropa, die Fähigkeit zum distanzierten Blick auf die eigene Kultur, Dialogfähigkeit und insbesondere die Befähigung zur Mittler-tätigkeit vermitteln. Neben der interkulturellen Anwendungsorientierung ist die Sprachkompetenz gleichzeitig unerlässliche Voraussetzung für die systematische Beschreibung von Literatur und Sprache als Ausdruck kultureller Tätigkeit. Geschult wird die Entwicklung und Anwendung theoretischer Modelle und Texte, die methodische Analyse von Texten, Sprachen und Sachverhalten. Die Studierenden entwickeln außerdem Schlüsselqualifikationen wie Formulieren, Darstellen, Präsentieren von Inhalten, d. h. verschiedene Fertigkeiten der Kommunikation. Sie erwerben die Fähigkeit zu konzeptionellem Denken und entwickeln auf diese Weise Fertigkeiten, die sowohl im Beruf gebraucht werden als auch im Masterstudium weiterentwickelt werden können.

5. Angaben zu Modulprüfungen und Notenvergabe

(1) Sprachpraktische Module sehen i.d.R. als alternative Prüfungsformen Sprachklausur oder Portfolio vor. Fachwissenschaftliche Seminare im Bereich des Aufbaucurriculums sehen i.d.R. als alternative Prüfungsformen Seminararbeit oder Klausur vor. Die jeweils gültige Prüfungsform wird zu Beginn des Seminars festgelegt. Im fachwissenschaftlichen Bereich des Aufbaucurriculums muss aber mindestens eine Seminararbeit geschrieben werden, idealerweise in dem Bereich, der für die Bachelorarbeit angestrebt wird.

(2) Ein Freiversuch und ein Freiversuch zur Notenverbesserung nach § 15 Abs. 5 sind für die Prüfungsformen Klausur und Portfolio nicht möglich.

6. Slavistik Basiscurriculum (30-KP-Fach)

(1) Mit diesem Studienabschnitt werden folgende Ziele verfolgt: Vermittlung fundierter Grundlagen in der gewählten Sprache. Sprachbeherrschung: kommunikative Kompetenzen im alltäglichen Sprachgebrauch, Lektürefähigkeit, etc.; Vermittlung von landeswissenschaftlichen Grundkenntnissen; Grundlagen der Sprachdidaktik; Erwerb von Grundkenntnissen zur Annäherung an die Kultur und Sprache von Ländern der Slavia mit der Möglichkeit, die Herangehensweise unter text- und sprachorientierter Perspektive theoretisch und methodisch zu reflektieren.

(2) Im Basiscurriculum sind folgende Module zu studieren:

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
sla051 Slavistische Sprachwissenschaft	BM 3	Pflicht	1 SE 2 VL	9	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (135 Min.)
sla061 Slavistische Literaturwissenschaft	BM 4	Pflicht	1 SE 2 VL	9	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (135 Min.)
sla090 Landeswissenschaft und Spracherwerb	BM 7	Pflicht	1 Ü 1 VL	6	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio
Sprachmodul Polnisch oder Russisch bzw. Ukrainisch oder Weißrussisch (bei entsprechenden Vorkenntnissen) (s. Punkt 10)	-	Pflicht	s. Punkt 10	6	s. Punkt 10
Gesamt				30	

Die fachwissenschaftlichen Basismodule BM 3 und BM 4 enthalten fachdidaktische Anteile im Umfang von insgesamt 3 Kreditpunkten (nachgewiesen durch Referate).

(3) Im Basiscurriculum ist aus den Sprachmodulen für Polnisch oder Russisch ausgehend von dem im Einstufungstest festgestellten Einstiegsniveau und dem entsprechend festgelegten Curriculum (s. Punkt 2 (3)) mind. ein Modul im Umfang von 6 KP zu studieren (s. Punkt 10). Bei Wahl einer anderen Sprache als Russisch oder Polnisch im Rahmen eines Slavistik-Studiums als 30-KP-Fach ist ebenfalls mind. ein Modul im Umfang von 6 KP zu wählen (s. Punkt 10).

7. Slavistik Aufbaucurriculum-(60-KP-Fach)

(1) Mit diesem Studienabschnitt werden folgende Lernziele verfolgt: Vermittlung vertiefter Sprachkenntnisse; Befähigung zum Umgang mit fachwissenschaftlichen und komplexen Texten; Entwicklung stilistischer Differenzierungsfähigkeit im praktischen und theoretischen Umgang mit Texten; Ausbau sprachdidaktischer Kompetenzen und Einführung in fachdidaktische Fragestellungen; Entwicklung eines kritischen und methodisch bewussten Umgangs mit sprach- und literaturtheoretischen Modellen; Schulung von mündlichen und schriftlichen Präsentationstechniken. Im Rahmen der Orientierung Lehramt Russisch liegt besonderes Gewicht auf dem Ausbau didaktischer Kompetenzen in der Vermittlung des Russischen bzw. der russischen Literatur.

(2) Das Fach Slavistik kann im Aufbaucurriculum in zwei Profilen studiert werden:

- Slavische Philologie in der Orientierung Russisch oder Polnisch mit dem Studienziel Bachelorabschluss und mit Vorbereitung auf einen Master in Slavischen Studien.
- Lehramt Russisch mit Vorbereitung auf den Master of Education (Lehramt Russisch an Gymnasien bzw. an Gymnasien und Oberschulen); siehe Absatz (3) bei Heimatuniversität Oldenburg, Punkt 8 bei Heimatuniversität Bremen.

(3) Die Basismodule (Pflichtmodule) sind identisch mit denen des 30-KP-Fachs. Im Aufbaucurriculum werden fachwissenschaftliche und sprachpraktische Aufbaumodule im Umfang von 30 Kreditpunkten studiert. Diese Aufbaumodule können nur nach erfolgreichem Abschluss der Basismodule belegt werden (siehe Punkt 2 Absatz 5).

Bei der Wahl der fachwissenschaftlichen Aufbaumodule sind im Profil Slavische Philologie durch entsprechende Modulwahl individuelle Schwerpunktbildungen (rein sprach- oder literaturwissenschaftlich, oder Sprach- und Literaturwissenschaft zu gleichen Teilen) möglich.

Im Profil Lehramt Russisch ist die Wahl je eines sprachwissenschaftlichen (AM 3 oder AM 4) und eines literaturwissenschaftlichen (AM 5 oder AM 6) Moduls verpflichtend. In mind. einem dieser Module muss die Prüfungsleistung didaktische Komponenten beinhalten.

(4) Die Modulprüfungsleistungen in den fachwissenschaftlichen Modulen des Aufbaucurriculums sind mit Bezug auf die gewählte Hauptsprache zu erbringen.

(5) Im Bereich der Sprachpraxis sind im Aufbaucurriculum mindestens zwei weitere Module in Polnisch oder Russisch im Umfang von jeweils 6 Kreditpunkten im Anschluss an die im Basiscurriculum studierten Sprachpraxismodule zu belegen (s. Punkt 10). Diese Module sind Pflichtmodule.

Insgesamt sind für Slavistik als 60-KP-Fach bzw. Slavistik als 72-KP-Fach sprachpraktische Module im Umfang von 18 Kreditpunkten anrechenbar. Das Studium der Ergänzungssprache ist im Rahmen des Aufbaucurriculums (60-KP-Fach) in der Regel nicht möglich.

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
sla230 Sprache in systematischer Perspektive	AM 3	Wahlpflicht	1 SE 1 SE/UE/ VL	9	1 Prüfungsleistung: 1 Hausarbeit oder 1 Klausur (135 Min.)
sla240 Sprache in historischer und kultureller Perspektive	AM 4	Wahlpflicht	1 SE 1 SE/UE/VL	9	1 Prüfungsleistung: 1 Hausarbeit oder 1 Klausur (135 Min.)
sla250 Textanalyse in systematischer Perspektive	AM 5	Wahlpflicht	1 SE 1 UE oder VL	9	1 Prüfungsleistung: 1 Hausarbeit oder 1 Klausur (135 Min.)

sla260 Literaturbetrachtung in historischer Perspektive	AM 6	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE oder VL	9	1 Prüfungsleistung: 1 Hausarbeit oder 1 Klausur (135 Min.)
Sprachmodul Polnisch oder Russisch bzw. Uk- rainisch oder Weißrus- sisch (bei entsprechen- den Vorkenntnissen) (s. Punkt 10)	-	Pflicht	s. Punkt 10	6	s. Punkt 10
Sprachmodul Polnisch oder Russisch bzw. Uk- rainisch oder Weißrus- sisch (bei entsprechen- den Vorkenntnissen) (s. Punkt 10)	-	Pflicht	s. Punkt 10	6	s. Punkt 10
Gesamt				30	

Hausarbeiten haben einen Umfang von maximal 15 Seiten und sind in papierbasierter sowie elektronischer Form einzureichen.

8. Slavistik als 72-KP-Fach (nur für Lehramtsstudierende mit Heimatuniversität Bremen)

Studierende mit Heimatuniversität Bremen, die den Master of Education anstreben, studieren ebenfalls das 60-KP-Curriculum (Basis- und Aufbaucurriculum) im Profil Lehramt (siehe Punkt 7 Absatz 3) und belegen zusätzlich ein fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul von 12 KP inklusive 3 KP „Praxisorientierter Elemente“². Das Vertiefungsmodul kann im Bereich Sprach- oder Literaturwissenschaft belegt werden. Voraussetzung für die Belegung des Vertiefungsmoduls ist der erfolgreiche Abschluss des Aufbaumoduls in der jeweiligen Komponente, wobei die Übung (Praxisorientierte Elemente) vorgezogen werden kann.

Modul- bezeichnung	Modul- typ	Lehrveran- staltungen	KP	Prüfungsleistungen	Voraussetzung für die Belegung des Moduls
sla531 Vertiefungsmodul	Pflicht	1 SE 1 SE/UE/VL 1 UE (Praxis- orientierte Ele- mente)	12	1 Prüfungsleistung: 1 Hausarbeit oder 1 Klausur (135 Min.)	bei sprachwissen- schaftlichem Vertie- fungsmodul: Ab- schluss des Moduls sla230 oder sla240 bei literaturwissen- schaftlichem Vertie- fungsmodul: Ab- schluss des Moduls sla250 oder sla260
Gesamt			12		

Hausarbeiten haben einen Umfang von maximal 15 Seiten und sind in papierbasierter sowie elektronischer Form einzureichen.

9. Slavistik Akzentsetzung (90-KP-Fach)

(1) Ziel des Akzentsetzungscurriculums im Rahmen eines 90-KP-Faches ist in Ergänzung zur fachwissenschaftlichen und sprachlichen Zielsetzung des 60-KP-Faches der Erwerb einer zweiten bzw. einer zweiten und dritten Slavine, die in einem Umfang von insgesamt 30 Kreditpunkten studiert wird/werden. Der Erwerb einer zweiten Slavine dient der Ausbildung zu einer Slavistin oder einem Slavisten mit

² „Praxisorientierte Elemente“ im Sinne § 4 der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs und die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit Lehramtsoption für das Lehramt an Gymnasien und Oberschulen der Universität Bremen in der jeweils gültigen Fassung.

breitem Horizont, die oder der in der Lage ist, Spezifika der Slavia über die Einzelkultur hinaus zu erkennen und mit ihnen umzugehen.

(2) Die Basismodule (Pflichtmodule) sind identisch mit denen des 30-KP-Fachs (gem. Punkt 6). Neben den Aufbaumodulen im Umfang von 30 Kreditpunkten (gem. Punkt 7) werden im Akzentsetzungscurriculum weitere fachwissenschaftliche und Sprachpraxismodule im Umfang von 30 Kreditpunkten studiert. Dabei sind zwei Schwerpunktsetzungen möglich:

Schwerpunkt a: Fachwissenschaftlich orientierter Schwerpunkt mit einer zweiten Slavine:

Es werden zwei Sprachpraxismodule in einer anderen als der zu Studienbeginn (siehe Punkt 6 (3)) gewählten Slavine gewählt (gem. Punkt 10). Zusätzlich werden zwei weitere fachwissenschaftliche Module gewählt, deren Gegenstandsbereich diese zweite gewählte Slavine betrifft. Die Prüfungsleistungen müssen die wissenschaftliche Beschäftigung mit der Thematik des Moduls in der Zweitsprache erkennen lassen.

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen	Voraussetzung für die Belegung des Moduls
sla411 Zweitsprache 1	AS 1	Wahlpflicht	2 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Portfolio (2 - 8 Leistungen)	
sla421 Zweitsprache 2	AS 2	Wahlpflicht	2 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Portfolio (2 - 8 Leistungen)	AS 1
sla460 Erstes fachwissenschaftliches Wahlmodul in der Zweitsprache	AS 6	Wahlpflicht	1 SE 1 SE/UE/VL	9	1 Prüfungsleistung: 1 Hausarbeit oder 1 Klausur (135 Min.)	
sla470 Zweites fachwissenschaftliches Wahlmodul in der Zweitsprache	AS 7	Wahlpflicht	1 SE 1 SE/UE/VL	9	1 Prüfungsleistung: 1 Hausarbeit oder 1 Klausur (135 Min.)	
Gesamt				30		

Als fachwissenschaftliche Module (sla460 und sla470) sind aus den Modulen sla230, sla240, sla250, sla260 (siehe Punkt 7) insgesamt zwei Module zu wählen.

Ein fachwissenschaftliches Modul kann in der Erst- und in der Zweitsprache belegt werden, einmal im Rahmen des Aufbaumoduls mit erster und einmal im Rahmen der Akzentsetzung mit zweiter slavischer Sprache, nicht aber im selben Semester. Die Lehrenden der entsprechenden Veranstaltungen sind von den Studierenden über die Sprache, zu der das Modul belegt wird, bei Veranstaltungsbeginn zu informieren.

Schwerpunkt b: Sprachpraxisorientierter Schwerpunkt mit drei Slavinen:

Es werden drei Sprachpraxismodule in einer anderen als der zu Studienbeginn (siehe Punkt 6 (3)) gewählten Slavine und zwei weitere Sprachpraxismodule in einer dritten Slavine gewählt (gem. Punkt 10).

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen	Voraussetzung für die Belegung des Moduls
sla411 Zweitsprache 1	AS 1	Pflicht	2 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Portfolio (2 - 8 Leistungen)	
sla421 Zweitsprache 2	AS 2	Pflicht	2 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Portfolio (2 - 8 Leistungen)	AS 1 oder Äquivalent in der zweiten Sprache
sla431 Zweitsprache 3	AS 3	Pflicht	2 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Portfolio (2 - 8 Leistungen)	
sla441 Drittsprache 1	AS 4	Pflicht	2 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Portfolio (2 - 8 Leistungen)	
sla451 Drittsprache 2	AS 5	Pflicht	2 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Portfolio (2 - 8 Leistungen)	AS 4 oder Äquivalent in der Ergän- zungssprache
Gesamt				30		

Für AS 1 bis 3 sind drei Module in der Zweitsprache zu belegen, die dem Kenntnisstand entsprechen.
Für AS 4 bis 5 sind 2 Module in der Drittsprache zu belegen.

10. Sprachpraxismodule

Sprachpraxismodule Russisch

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen	Voraussetzung für die Belegung des Moduls
sla111 Russisch 1	Wahlpflicht	2 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Portfolio (2 - 8 Leistungen)	A 0+ oder Äquivalent (Propädeutikum)
sla112 Russisch 2	Wahlpflicht	2 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Portfolio (2 - 8 Leistungen)	A 1
sla113 Russisch 3	Wahlpflicht	2 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Portfolio (2 - 8 Leistungen)	A 1+
sla114 Russisch 4	Wahlpflicht	2 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Portfolio (2 - 8 Leistungen)	A 2
sla115 Russisch 5	Wahlpflicht	2 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Portfolio (2 - 8 Leistungen)	A 2+
sla116 Russisch 6	Wahlpflicht	2 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Portfolio (2 - 8 Leistungen)	B 1

sla117 Russisch 7	Wahl- pflicht	2 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Portfolio (2 - 8 Leistungen)	B 1+
sla118 Russisch 8	Wahl- pflicht	2 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Portfolio (2 - 8 Leistungen)	B 2
sla119 Russisch 9	Wahl- pflicht	2 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Portfolio (2 - 8 Leistungen)	B 2+
sla120 Russisch 10	Wahl- pflicht	2 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Portfolio (2 - 8 Leistungen)	B 2+

Sprachpraxismodule Polnisch

Modul- bezeichnung	Modul- typ	Lehrveran- staltungen	KP	Prüfungsleistungen	Voraussetzung für die Belegung des Moduls
sla121 Polnisch 1	Wahl- pflicht	2 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Portfolio (2 - 8 Leistungen)	keine
sla122 Polnisch 2	Wahl- pflicht	2 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Portfolio (2 - 8 Leistungen)	A0+
sla123 Polnisch 3	Wahl- pflicht	2 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Portfolio (2-8 Leistungen)	A 1
sla124 Polnisch 4	Wahl- pflicht	2 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Portfolio (2 - 8 Leistungen)	A 1+
sla125 Polnisch 5	Wahl- pflicht	2 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Portfolio (2 - 8 Leistungen)	A 2
sla126 Polnisch 6	Wahl- pflicht	2 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Portfolio (2 - 8 Leistungen)	A 2+
sla127 Polnisch 7	Wahl- pflicht	2 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Portfolio (2 - 8 Leistungen)	B 1
sla128 Polnisch 8	Wahl- pflicht	2 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Portfolio (2 - 8 Leistungen)	B 1+
sla129 Polnisch 9	Wahl- pflicht	2 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Portfolio (2 - 8 Leistungen)	B 2
sla130 Polnisch 10	Wahl- pflicht	2 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Portfolio (2 - 8 Leistungen)	B 2+

Ergänzungssprachen Ukrainisch und Weißrussisch

Modul- bezeichnung	Modul- typ	Lehrveran- staltungen	KP	Prüfungsleistungen	Voraussetzung für die Bele- gung des Mo- duls
sla131 Ukrainisch 1	Wahl- pflicht	2 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Portfolio (2 - 8 Leistungen)	A1 im Russi- schen oder Polni- schen (Abschluss zweier Basis- kurse Russisch/ Polnisch)
sla141 Weißrussisch 1	Wahl- pflicht	2 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Portfolio (2 - 8 Leistungen)	A1 im Russi- schen oder Polni- schen (Abschluss zweier Basis- kurse Russisch / Polnisch)
sla132 Ukrainisch 2	Wahl- pflicht	2 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Portfolio (2 - 8 Leistungen)	A1 im Russi- schen oder Polni- schen (Abschluss zweier Basis- kurse Russisch/ Polnisch)
sla142 Weißrussisch 2	Wahl- pflicht	2 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Portfolio (2 - 8 Leistungen)	A1 im Russi- schen oder Polni- schen (Abschluss zweier Basis- kurse Russisch/ Polnisch)

11. Bachelorarbeit im Fach Slavistik

Für die begleitende Lehrveranstaltung sind drei Kreditpunkte, für die Bachelorarbeit zwölf Kreditpunkte vorgesehen. Studierende mit Heimatuniversität Bremen belegen keine Begleitveranstaltung.

12. Ausführungsbestimmungen für Praxismodule für Studierende mit außerschulischem Berufsziel

Die Begleitveranstaltung zum berufsfeldbezogenen Praktikum wird auf Antrag in Form eines dokumentierten Selbststudiums organisiert. Die Dokumentation ist Teil des bei der oder dem für das Praktikum Prüfungsberechtigten einzureichenden Praktikumsberichts.

11. Die Anlage 22 wird wie folgt geändert:

Anlage 22

Fachspezifische Anlage für das Fach Sonderpädagogik (Zwei-Fächer-Bachelor)

1. In den Modultabellen wird die Spalte „Modulkürzel“ ersatzlos gestrichen.
2. Im Modul sop212 wird in der Spalte „Art und Menge der Lehrveranstaltungen“ wie folgt geändert:
„7 V / 1 SE“
3. Im Modul sop413 wird in der Spalte „Art und Menge der Lehrveranstaltungen“ wie folgt geändert:
„1 V / 1 SE / 1 Ü“

12. Die Anlage 26 a wird wie folgt geändert:

Anlage 26 a

Fachspezifische Anlage für das Fach Wirtschaftswissenschaften (Fach-Bachelor)

1. Unter „4. Aufbaucurriculum Wirtschaftswissenschaften: 30 Kreditpunkte“ wird in Absatz (3) das Modul „wir070 Einführung in das Marketing“ wie folgt neu gefasst:

wir070 Einführung in das Marketing	Pflicht	1 VL 1 TU	6	<p>1 Prüfungsleistung: 1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i.d.R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i.d.R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)</p> <p>Die Note der Prüfungsleistung kann durch eine bewertete kurze Ausarbeitung und ein Kurzreferat zu einem vorgegebenen Thema im Tutorium als Bonusleistung i. S. d. § 11 Abs. 15 verbessert werden. Für eine Leistung mit einer Benotung von 1,7 bis 1,0 wird die Note der Prüfungsleistung um 0,7 Notenpunkte und für eine Leistung mit einer Benotung von 2,7 bis 2,0 wird die Note der Prüfungsleistung um 0,3 Notenpunkte verbessert.</p>
---------------------------------------	---------	--------------	---	---

2. Unter „6. Schwerpunktbereich“, „Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre“ wird das Modul „wir400 Strategisches und internationales Marketing“ wie folgt neu gefasst:

wir400 Strategisches und internationales Marketing	Wahlpflicht	1 VL 1 UE oder 1 SE	6	<p>1 Prüfungsleistung: 1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i.d.R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i.d.R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)</p> <p>Die Note der Prüfungsleistung kann durch eine bewertete kurze Ausarbeitung und ein Kurzreferat zu einem vorgegebenen Thema im Tutorium als Bonusleistung verbessert werden. Für eine Leistung mit einer Benotung von 1,7 bis 1,0 wird die Note der Prüfungsleistung um 0,7 Notenpunkte und für eine Leistung mit einer Benotung von 2,7 bis 2,0 wird die Note der Prüfungsleistung um 0,3 Notenpunkte verbessert.</p>
---	-------------	------------------------------	---	---

3. Unter „6. Schwerpunktbereich“, wird unter

- Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre
- Studienrichtung Volkswirtschaftslehre
- Studienrichtung Recht
- Studienrichtung Ökologie und Nachhaltigkeit und
- Studienrichtung Wirtschaftsinformatik

jeweils das Modul „mat991 Mathematik für Ökonomen II“ ergänzt:

mat991 Mathematik für Ökonomen II	Wahl- pflicht	1 VL 1 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
--------------------------------------	------------------	--------------	---	--

4. Unter „6. Schwerpunktbereich“, „Studienrichtung Wirtschaftsinformatik“ wird der Modultitel "inf852 DV-Projektmanagement" geändert in "inf852 IT-Projektmanagement".
5. In „7. Professionalisierungsbereich inkl. Ausführungsbestimmungen für Praktika“ wird in Absatz (1) der letzte Satz wie folgt geändert:
„Es wird empfohlen, das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten in den Wirtschaftswissenschaften“ (pb263) zu belegen.“
6. In „7. Professionalisierungsbereich inkl. Ausführungsbestimmungen für Praktika“ wird ein neuer Absatz (2) eingefügt:
„(2) Zusätzliche Module für den Professionalisierungsbereich:
Nachfolgend aufgeführte (Wahl-)Module können als freiwillige Zusatzprüfung oder als Fachmodule für den Professionalisierungsbereich (gemäß Anlage 3, Abschnitt D.1) absolviert werden.“

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
wir151 Statistik II für Wirtschaftswissenschaftler	1 VL, 1 TU	6	1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i. d. R. 60 - 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
wir152 Empirische Forschungsmethoden	1 VL, 1 UE	6	1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i. d. R. 60 - 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)

7. In „7. Professionalisierungsbereich inkl. Ausführungsbestimmungen für Praktika“ wird die Nummerierung der Absätze (2) bis (10) geändert in Absätze (3) bis (11).

13. Die Anlage 26 b wird wie folgt geändert:

Anlage 26 b

Fachspezifische Anlage für das Fach Wirtschaftswissenschaften (Zwei-Fächer-Bachelor)

Unter „4. Aufbaucurriculum Wirtschaftswissenschaften: 30 Kreditpunkte“ wird das Modul „wir070 Einführung in das Marketing“ wie folgt neu gefasst:

wir070 Einführung in das Marketing	Wahl- pflicht	1 VL 1 TU	6	<p>1 Prüfungsleistung: 1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i.d.R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i.d.R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)</p> <p>Die Note der Prüfungsleistung kann durch eine bewertete kurze Ausarbeitung und ein Kurzreferat zu einem vorgegebenen Thema im Tutorium als Bonusleistung i. S. d. § 11 Abs. 15 verbessert werden. Für eine Leistung mit einer Benotung von 1,7 bis 1,0 wird die Note der Prüfungsleistung um 0,7 Notenpunkte und für eine Leistung mit einer Benotung von 2,7 bis 2,0 wird die Note der Prüfungsleistung um 0,3 Notenpunkte verbessert.</p>
--	------------------	--------------	---	--

14. Die Anlage 27 wird wie folgt geändert:

Anlage 27

Fachspezifische Anlage für das Fach Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt (Fach-Bachelor)

1. Unter 5. „Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt: Akzentsetzung“ Absatz (2) wird die Aufzählung wie folgt neu gefasst:
 „Aus den folgenden Wahlpflichtmodulen sind insgesamt drei unterschiedliche Module wie folgt zu absolvieren:
 - ein Modul aus wir083, mat991 und wir082,
 - ein Modul aus wir400, wir160, mat991 und wir221,
 - ein Modul aus wir090, wir100, wir110, mat991 und wir390.“

2. Unter 5. „Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt: Akzentsetzung“ werden die Module „wir070 Einführung in das Marketing“ und „wir400 Strategisches und internationales Marketing“ wie folgt neu gefasst:

wir070 Einführung in das Marketing	Pflicht	1 VL 1 TU	6	<p>1 Prüfungsleistung: 1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i.d.R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i.d.R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)</p> <p>Die Note der Prüfungsleistung kann durch eine bewertete kurze Ausarbeitung und ein Kurzreferat zu einem vorgegebenen Thema im Tutorium als Bonusleistung i. S. d. § 11 Abs. 15 verbessert werden. Für eine Leistung mit einer Benotung von 1,7 bis 1,0 wird die Note der Prüfungsleistung um 0,7 Notenpunkte und für eine Leistung mit einer Benotung von 2,7 bis 2,0 wird die Note der Prüfungsleistung um 0,3 Notenpunkte verbessert.</p>
wir400 Strategisches und internationales Marketing	Wahlpflicht	1 VL 1 SE oder 1 UE	6	<p>1 Prüfungsleistung: 1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i.d.R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i.d.R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)</p> <p>Die Note der Prüfungsleistung kann durch eine bewertete kurze Ausarbeitung und ein Kurzreferat zu einem vorgegebenen Thema im Tutorium als Bonusleistung verbessert werden. Für eine Leistung mit einer Benotung von 1,7 bis 1,0 wird die Note der Prüfungsleistung um 0,7 Notenpunkte und für eine Leistung mit einer Benotung von 2,7 bis 2,0 wird die Note der Prüfungsleistung um 0,3 Notenpunkte verbessert.</p>

3. Unter 5. „Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt: Akzentsetzung“ wird am Ende der Tabelle das Modul „mat991 Mathematik für Ökonomen II“ ergänzt:

mat991 Mathematik für Ökonomen II	Wahl- pflicht	1 VL 1 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
---	------------------	--------------	---	--

4. Unter 6. „Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt: Professionalisierung“ wird der Absatz mit (1) nummeriert.
Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Es wird nachdrücklich empfohlen, im 4. Fachsemester „Wissenschaftliches Arbeiten in den Wirtschaftswissenschaften“ (pb263) (6 KP) zu belegen.“
5. Unter 6. „Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt: Professionalisierung“ wird folgender Absatz (2) neu eingefügt:

„(2) Zusätzliche Module für den Professionalisierungsbereich:
Nachfolgend aufgeführte (Wahl-)Module können als freiwillige Zusatzprüfung oder als Fachmodule für den Professionalisierungsbereich (gemäß Anlage 3, Abschnitt D.1) absolviert werden.“

Modulbezeichnung	Lehr- veranstaltungen	KP	Modulprüfungen
wir150 Statistik I für Wirtschafts- wissenschaftler	1 VL, 1 TU	6	1 Klausur / Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i. d. R. 60 - 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
wir151 Statistik II für Wirtschafts- wissenschaftler	1 VL	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
wir152 Empirische Forschungs- methoden	1 VL 1 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)

15. Die Anlage 28 a wird wie folgt geändert:

Anlage 28 a

Fachspezifische Anlage für das Fach Pädagogik (Fach-Bachelor)

1. Bei Punkt 3 werden nach dem Wort „Ziele“ die Worte „und Aufbau“ eingefügt
2. In den Modultabellen wird die Spalte „Kurzbezeichnungen“ ersatzlos gestrichen.
3. In der Spalte „Prüfungsleistungen“ wird die Angabe zur Prüfungsleistung „Referat“ wie folgt ergänzt: „(ca. 45 Min. mit ca. 5 Seiten Ausarbeitung)“.
4. In Punkt 4 (2) werden im ersten Absatz die Modulbezeichnungen wie folgt angepasst: „AM1“ wird ersetzt durch „päd225“, „AM3“ wird ersetzt durch „päd226“, „AM4“ wird ersetzt durch „päd212“ und „AM5“ wird ersetzt durch „227“.
5. In Punkt 4 (3) werden im ersten Absatz die Modulbezeichnungen wie folgt angepasst: „AS 2“ wird ersetzt durch „päd525“, „AS 3“ wird ersetzt durch „päd535“.
6. In Punkt 4 (3) wird im ersten Satz des zweiten Absatzes die Bezeichnung „AS-Curriculum“ ersetzt durch „Akzentsetzungscurriculum“. Als neuer zweiter Satz wird eingefügt: „Für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs ist mindestens eine Studienrichtung vollständig zu studieren“.
7. In Punkt 4 (3) werden im dritten Absatz die Modulbezeichnungen wie folgt angepasst: „AS1“ wird ersetzt durch „päd510“, „AS6, AS 7, AS 8“ werden ersetzt durch „päd570, päd575, päd578“ und „AS 5“ wird ersetzt durch „päd595“.
8. In Punkt 4 (3) wird in der Modultabelle Angabe zur Prüfungsleistung in Modul päd525 wie folgt neu gefasst: „1 Prüfungsleistung: 1 Projektzwischenbericht (ca. 5 Seiten pro Person) einschließlich Präsentation als (Klein-)Gruppenleistung“
9. In Punkt 4 (3) wird in der Modultabelle Angabe zu den Lehrveranstaltungen in Modul päd535 wie folgt geändert: „1 Projektgruppe, 1 Übung, 1 Arbeitsgruppe“. Die Prüfungsleistung wird in diesem Modul wie folgt neu gefasst: „1 Prüfungsleistung: Projektbericht (ca. 10 Seiten pro Person) einschließlich Ergebnispräsentation (ca. 30 Min.) als (Klein-) Gruppenleistung
10. In Punkt 4 (3) wird in der Modultabelle Angabe zur Prüfungsleistung in Modul päd570 wie die Angabe „max. 60 Min“ ersetzt durch „max. 90 Min“.
11. In Punkt 4 (3) wird in der Modultabelle Angabe zur Prüfungsleistung in Modul päd578 wie die Angabe „ca. 12 Seiten“ ersetzt durch „ca. 15 Seiten“.
12. In Punkt 4 (3) wird in der Spalte „Lehrveranstaltungen“ in der Modultabelle bei den Modulen päd581, päd582, päd583 und päd584 die Angabe „1 Arbeitsgruppe“ gestrichen.

13. Ein neuer Punkt 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Praxismodul(e) im Fach Pädagogik

(1) Das Praxismodul, das im Rahmen des Professionalisierungsbereichs zu erbringen ist, kann als ein Modul im Umfang von 15 Kreditpunkten (KP) bzw. als zwei Module im Umfang von 9 und 6 KP studiert werden. Das Praktikum bzw. die Praktika sind in pädagogischen Tätigkeitsfeldern zu absolvieren.

(2) Das Praktikum soll Einblicke in berufspraktisch relevante Arbeitsfelder und deren Strukturen sowie Erfahrungen des berufspraktischen Handelns ermöglichen. Die Berufsorientierung und -eignung sollen überprüft, berufliche Handlungs- und Reflexionskompetenz erweitert sowie die (zukünftige) Berufsrolle hinterfragt werden können. Da der Bachelorstudiengang Pädagogik zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, sollen neben wissenschaftlichen Grundlagen und Methodenkompetenz berufspraktische Qualifikationen vermittelt werden. Das Praktikum dient dem wechselseitigen Theorie-Praxis-Transfer und der Professionalisierung der Studierenden.

(3) a) Das Praxismodul in der 15-KP-Variante im Fach Pädagogik umfasst:

- die begleitenden Lehrveranstaltungen,
- ein Praktikum im Umfang von 360 Stunden mit Anfertigung eines Praktikumsberichts im Umfang von ca. 20 Seiten.

b) Die Praxismodule in der 6+9-KP-Variante im Fach Pädagogik umfassen:

- die begleitenden Lehrveranstaltungen,
- ein Praktikum im Umfang von insgesamt 180 Stunden (9 KP) mit Anfertigung eines Praktikumsberichts im Umfang von ca. 20 Seiten sowie
- ein Praktikum im Umfang von insgesamt 90 Stunden (6 KP) mit Anfertigung eines Praktikumsberichts im Umfang von ca. 20 Seiten

(4) Das/ die Praxismodul(e) ist/ sind bestanden, wenn

- das Praktikum bzw. die Praktika erfolgreich abgeleistet wurde(n) und
- die Begleitveranstaltungen besucht wurden und
- der vorgelegte Praktikumsbericht bzw. die vorgelegten Praktikumsberichte mit bestanden bzw. mindestens ausreichend bewertet wurde(n).

Die Praxismodule im Umfang von 15 und 9 KP sind zu benoten. Das Praxismodul im Umfang von 6 KP ist unbenotet.

(5) Das Praktikum kann bzw. die Praktika können je nach Umständen und Erfordernissen der Praktikumsseinrichtung(en) als Block oder gestreckt über einen längeren Zeitraum abgeleistet werden. Jedes Praktikum soll in der Regel in einer einzigen Einrichtung durchgeführt werden und kann sowohl im Inland als auch im Ausland absolviert werden.

(6) Das Praktikum bzw. die Praktika im Fach Pädagogik ist/ sind in fachlich einschlägigen pädagogischen Tätigkeitsfeldern abzuleisten. Dies können zum Beispiel sein:

- Bildungseinrichtungen,
- pädagogische oder andere soziale Einrichtungen,
- Dienstleistungs- und kulturelle Einrichtungen.

Die Anleitung durch eine pädagogische Fachkraft ist zu gewährleisten. In Zweifelsfällen (z. B. institutionelle Anbindung, pädagogische Qualifikation) entscheidet der/die Praktikumsbeauftragte über die fachliche Einschlägigkeit.

(7) Über das abgeleistete Praktikum bzw. die abgeleisteten Praktika ist/ sind jeweils eine Bescheinigung über die Dauer sowie den Zeitraum des Praktikums durch die Institution vorzulegen, in der das jeweilige Praktikum absolviert wurde.

(8) Der jeweilige Praktikumsbericht muss spätestens bis zum 01.12. eines Jahres vorgelegt werden.

(9) Praxiserfahrungen können, wie nachfolgend dargestellt, angerechnet werden, sofern Gleichwertigkeit zum hier geforderten Praxisteil nachgewiesen werden kann. Über die Anrechnung entscheidet der oder die Praktikumsbeauftragte.

- a) Für das Praxismodul im Umfang von 15 KP kann eine studienbegleitende Tätigkeit in einem fachlich einschlägigen pädagogischen Tätigkeitsfeld im Umfang von mindestens 360 Stunden angerechnet werden.
Die Teilnahme an den Begleitveranstaltungen und das Erstellen eines Praktikumsberichts sind verpflichtend.
- b) Für das Praxismodul im Umfang von 9 KP können fachlich einschlägige pädagogische staatlich anerkannte Ausbildungen für die Praxiszeit angerechnet werden.
Dies sind z. B.:
- Erzieher/in
 - Heilpädagoge/in
 - Heilerziehungspfleger/in
 - Sozialassistent/in
- Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit eine studienbegleitende Tätigkeit in einem fachlich einschlägigen pädagogischen Tätigkeitsfeld im Umfang von mindestens 180 Stunden anstelle der Praktikumszeit anzurechnen.
Die Teilnahme an den Begleitveranstaltungen und das Erstellen eines Praktikumsberichts sind verpflichtend.
- c) Für das Praxismodul im Umfang von 6 KP können die in Punkt b genannten staatlich anerkannten Ausbildungen angerechnet werden. In diesem Fall wird das Praxismodul insgesamt angerechnet.
Des Weiteren können angerechnet werden:
- ein erfolgreich absolviertes Freiwilliges Soziales Jahr
 - ein erfolgreich absolvierter Bundesfreiwilligendienst
 - eine gleichwertige einjährige (ehrenamtliche) Tätigkeit in einem fachlich einschlägigen pädagogischen Tätigkeitsfeld.
- Zudem gibt es die Möglichkeit der Anrechnung von weiteren Ausbildungsabschlüssen, sofern diese den Zugangsbedingungen zum Studium ohne Hochschulreife für das Fach Pädagogik entsprechen.
Dies sind z. B.:
- Altenpfleger/in
 - Ergotherapeut/in
 - Fachangestellte/r für Arbeitsförderung
 - Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger/in
 - Hebamme/Entbindungspfleger.
- Die Teilnahme an den Begleitveranstaltungen und das Erstellen eines Praktikumsberichts sind verpflichtend.“
14. Der alte Punkt 5 „Prüfungsformen“ wird neu: „6. Prüfungsformen“.
15. Unter Punkt 6 (neu) werden im ersten Satz des zweiten Absatzes die Worte „werden muss“ ersetzt durch „wird“.
16. Unter Punkt 6 (neu) wird der zweite Satz des zweiten Absatzes wie folgt neu gefasst:
„Er beinhaltet die theoretische Verortung und den Stand der Forschung zum gewählten Thema und soll die Fragestellung des Projektes sowie die bisherige und geplante methodische Vorgehensweise (Datenerhebung und -auswertung) darstellen und begründen. Die (Ergebnis)Präsentation dient dazu, das eigene Forschungsprojekt in Form eines wissenschaftlichen Vortrags zu präsentieren und Feedback zu bekommen“.
17. Unter Punkt 6 (neu) wird als dritter Absatz hinzugefügt:
„Der Projektbericht ist eine vertiefte, schriftliche Darstellung eines Forschungsprozesses. Er beinhaltet die theoretische Verortung, den Stand der Forschung, die Fragestellung, angewandte Methoden (Datenerhebung und -auswertung), eine Darstellung und Diskussion der Ergebnisse und Schlussfolgerungen. In der Projektphase im Fach-Bachelor Pädagogik (päd535) kann der Projektzwischenbericht (Prüfungsleistung in päd525) als Grundlage für den Projektbericht genutzt werden“.
Der alte Punkt 6 „Bachelorabschluss-Modul im Fach Pädagogik“ wird neu „7. Bachelorabschluss-Modul im Fach Pädagogik“

16. Die Anlage 28 b wird wie folgt geändert:

Anlage 28 b

Fachspezifische Anlage für das Fach Pädagogik (Zwei-Fächer-Bachelor)

1. Der Punkt 3 werden nach dem Wort „Ziele“ die Worte „und Aufbau“ eingefügt
2. In den Modultabellen wird die Spalte „Kurzbezeichnungen“ ersatzlos gestrichen.
3. In der Spalte „Prüfungsleistungen“ wird die Angabe zur Prüfungsleistung „Referat“ wie folgt ergänzt: „(ca. 45min mit ca. 5 Seiten Ausarbeitung)“.
4. In Punkt 5 wird die Absatzkennzeichnung „(1)“ gestrichen. Es werden die Modulbezeichnungen wie folgt anpasst: „AM1“ wird ersetzt durch „päd225“, „AM3“ wird ersetzt durch „päd226“, „AM4“ wird ersetzt durch „päd212“ und „AM5“ wird ersetzt durch „227“.
5. In Punkt 5 wird der zweite Absatz ersatzlos gestrichen
6. In Punkt 6 werden die Modulbezeichnungen wie folgt ersetzt: „AS 2“ wird „päd525“, „AS 3“ wird „päd535“ und „AS 1“ wird „päd510“
7. In Punkt 6 wird in der Modultabelle Angabe zur Prüfungsleistung in Modul päd525 wie folgt neu gefasst: „1 Prüfungsleistung: 1 Projektzwischenbericht (ca. 5 Seiten pro Person) einschließlich Präsentation als (Klein-) Gruppenleistung“
8. In Punkt 6 wird in der Modultabelle Angabe zu den Lehrveranstaltungen in Modul päd535 wie folgt geändert: „1 Projektgruppe, 1 Übung, 1 Arbeitsgruppe“. Die Prüfungsleistung wird in diesem Modul wie folgt neu gefasst: „1 Prüfungsleistung: Projektbericht (ca. 10 Seiten pro Person) einschließlich Ergebnispräsentation (ca. 30 Min.) als (Klein-) Gruppenleistung“
9. Ein neuer Punkt 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Praxismodul(e) im Fach Pädagogik

(1) Es müssen ein (15 KP) oder zwei (6 KP und 9 KP) Praxismodule im Umfang von insgesamt 15 Kreditpunkten studiert werden. Bei der 6+9-KP-Variante können die Studierenden, die Pädagogik als 30-KP-Fach studieren, eines ihrer Praktika in der Pädagogik absolvieren.

Studierenden, die Pädagogik als 60-KP oder 90-KP-Fach studieren, wird hinsichtlich der nachfolgend genannten Ziele dringend empfohlen, ihr Praktikum/ ihre Praktika im Fach Pädagogik in pädagogischen Tätigkeitsfeldern absolvieren.

(2) Das Praktikum soll Einblicke in berufspraktisch relevante Arbeitsfelder und deren Strukturen sowie Erfahrungen des berufspraktischen Handelns ermöglichen. Die Berufsorientierung und -eignung sollen überprüft, berufliche Handlungs- und Reflexionskompetenz erweitert sowie die (zukünftige) Berufsrolle hinterfragt werden können. Da der Bachelorstudiengang Pädagogik zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, sollen neben wissenschaftlichen Grundlagen und Methodenkompetenz berufspraktische Qualifikationen vermittelt werden. Das Praktikum dient dem wechselseitigen Theorie-Praxis-Transfer und der Professionalisierung der Studierenden.

(3)

a) Das Praxismodul in der 15-KP-Variante im Fach Pädagogik umfasst:

- die begleitenden Lehrveranstaltungen,
- ein Praktikum im Umfang von 360 Stunden mit Anfertigung eines Praktikumsberichts im Umfang von ca. 20 Seiten.

b) Die Praxismodule in der 6- bzw. 9-KP-Variante im Fach Pädagogik umfassen:

- die begleitenden Lehrveranstaltungen,
- ein Praktikum im Umfang von insgesamt 180 Stunden (9 KP) mit Anfertigung eines Praktikumsberichts im Umfang von ca. 20 Seiten, und/ oder
- ein Praktikum im Umfang von insgesamt 90 Stunden (6 KP) mit Anfertigung eines Praktikumsberichts im Umfang von ca. 20 Seiten

- (4) Das/ die Praxismodul(e) ist/ sind bestanden, wenn
- das Praktikum bzw. die Praktika erfolgreich abgeleistet wurde(n) und
 - die Begleitveranstaltungen besucht wurden und
 - der vorgelegte Praktikumsbericht bzw. die vorgelegten Praktikumsberichte mit bestanden bzw. mindestens ausreichend bewertet wurde(n).

Die Praxismodule im Umfang von 15 und 9 KP sind zu benoten. Das Praxismodul im Umfang von 6 KP ist unbenotet.

(5) Das Praktikum kann bzw. die Praktika können je nach Umständen und Erfordernissen der Praktikumeinrichtung(en) als Block oder gestreckt über einen längeren Zeitraum abgeleistet werden. Jedes Praktikum soll in der Regel in einer einzigen Einrichtung durchgeführt werden und kann sowohl im Inland als auch im Ausland absolviert werden.

(6) Das Praktikum bzw. die Praktika im Fach Pädagogik ist/ sind in fachlich einschlägigen pädagogischen Tätigkeitsfeldern abzuleisten. Dies können zum Beispiel sein:

- Bildungseinrichtungen,
- pädagogische oder andere soziale Einrichtungen,
- Dienstleistungs- und kulturelle Einrichtungen.

Die Anleitung durch eine pädagogische Fachkraft ist zu gewährleisten. In Zweifelsfällen (z. B. institutionelle Anbindung, pädagogische Qualifikation) entscheidet der/die Praktikumsbeauftragte über die fachliche Einschlägigkeit.

(7) Über das abgeleistete Praktikum bzw. die abgeleisteten Praktika sind jeweils eine Bescheinigung über die Dauer sowie den Zeitraum des Praktikums durch die Institution vorzulegen, in der das jeweilige Praktikum absolviert wurde.

(8) Der jeweilige Praktikumsbericht muss spätestens bis zum 01.12. eines Jahres vorgelegt werden.

(9) Praxiserfahrungen können, wie nachfolgend dargestellt, angerechnet werden, sofern Gleichwertigkeit zum hier geforderten Praxisteil nachgewiesen werden kann. Über die Anrechnung entscheidet der oder die Praktikumsbeauftragte.

a) Für das Praxismodul im Umfang von 15 KP kann eine studienbegleitende Tätigkeit in einem fachlich einschlägigen pädagogischen Tätigkeitsfeld im Umfang von mindestens 360 Stunden angerechnet werden.

Die Teilnahme an den Begleitveranstaltungen und das Erstellen eines Praktikumsberichts sind verpflichtend.

b) Für das Praxismodul im Umfang von 9 KP können fachlich einschlägige pädagogische staatlich anerkannte Ausbildungen für die Praxiszeit angerechnet werden.

Dies sind z.B.:

- Erzieher/in
- Heilpädagoge/in
- Heilerziehungspfleger/in
- Sozialassistent/in

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit eine studienbegleitende Tätigkeit in einem fachlich einschlägigen pädagogischen Tätigkeitsfeld im Umfang von mindestens 180 Stunden anstelle der Praktikumszeit anzurechnen.

Die Teilnahme an den Begleitveranstaltungen und das Erstellen eines Praktikumsberichts sind verpflichtend.

c) Für das Praxismodul im Umfang von 6 KP können die in Punkt b genannten staatlich anerkannten Ausbildungen angerechnet werden. In diesem Fall wird das Praxismodul insgesamt angerechnet.

Des Weiteren können angerechnet werden:

- ein erfolgreich absolviertes Freiwilliges Soziales Jahr
- ein erfolgreich absolvierter Bundesfreiwilligendienst
- eine gleichwertige einjährige (ehrenamtliche) Tätigkeit

in einem fachlich einschlägigen pädagogischen Tätigkeitsfeld.

Zudem gibt es die Möglichkeit der Anrechnung von weiteren Ausbildungsabschlüssen, sofern diese den Zugangsbedingungen zum Studium ohne Hochschulreife für dieses Fach entsprechen.

Dies sind z.B.:

- Altenpfleger/in

- Ergotherapeut/in
- Fachangestellte/r für Arbeitsförderung
- Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger/in
- Hebamme/Entbindungspfleger.

Die Teilnahme an den Begleitveranstaltungen und das Erstellen eines Praktikumsberichts sind verpflichtend.“

10. Der alte Punkt 7 „Prüfungsformen“ wird neu: „8. Prüfungsformen“.

11. Unter Punkt 8 (neu) werden im ersten Satz des zweiten Absatzes die Worte „werden muss“ ersetzt durch „wird“.

Unter Punkt 8 (neu) wird der zweite Satz des zweiten Absatzes wie folgt neu gefasst: „Er beinhaltet die theoretische Verortung und den Stand der Forschung zum gewählten Thema und soll die Fragestellung des Projektes sowie die bisherige und geplante methodische Vorgehensweise (Datenerhebung und -auswertung) darstellen und begründen. Die (Ergebnis)Präsentation dient dazu, das eigene Forschungsprojekt in Form eines wissenschaftlichen Vortrags zu präsentieren und Feedback zu bekommen“.

Unter Punkt 8 (neu) wird als dritter Absatz hinzugefügt: „Der Projektbericht ist eine vertiefte, schriftliche Darstellung eines Forschungsprozesses. Er beinhaltet die theoretische Verortung, den Stand der Forschung, die Fragestellung, angewandte Methoden (Datenerhebung und -auswertung), eine Darstellung und Diskussion der Ergebnisse und Schlussfolgerungen. In der Projektphase im Fach-Bachelor Pädagogik (päd535) kann der Projektzwischenbericht (Prüfungsleistung in päd525) als Grundlage für den Projektbericht genutzt werden“.

12. Der alte Punkt 8 „Bachelorabschluss-Modul im Fach Pädagogik“ wird neu „9. Bachelorabschluss-Modul im Fach Pädagogik“

17. Die Anlage 29 wird wie folgt geändert:

**Anlage 29
Fachspezifische Anlage für das Fach Wirtschaftsinformatik (Fach-Bachelor)**

1. In „6. Akzentsetzung“ wird unter Absatz (2) der zweite Absatz wie folgt neu gefasst:
„Weiterhin sind Module im Umfang von 12 Kreditpunkten aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften frei zu wählen. Diese können aus Tabelle 4 und darüber hinaus – soweit es sich nicht um Pflichtmodule aus zulassungsbeschränkten Studiengängen handelt – mit Zustimmung der oder des Modulverantwortlichen auch aus der fachspezifischen Anlage 26 a für den Fachbachelor Wirtschaftswissenschaften unter den Punkten 3, 4, 5 und 6 gewählt werden. Ausgenommen sind die Module der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik.
Die Art und Anzahl der Veranstaltungen, Kreditpunkte und Art und Anzahl der Modulprüfungen sind in der Ursprungsordnung (Fachbachelor Wirtschaftswissenschaften) bzw. der fachspezifischen Anlage definiert.“
2. In „6. Akzentsetzung“ wird unter Absatz (2) der Satz „Aus Sicht der Wirtschaftsinformatik wird empfohlen, zur Akzentsetzung aus den in Tabelle 3 aufgelisteten Modulen zu wählen.“ ersatzlos gestrichen.
3. Die Überschrift „Tabelle 3: Akzentsetzungsbereich“ wird geändert in „Tabelle 3: Akzentsetzungsbereich Informatik und Wirtschaftsinformatik“.
4. In „Tabelle 3: Akzentsetzungsbereich“ wird die Schreibweise des Moduls „inf021 Praktikum fortgeschrittene Java-Technologien“ korrigiert in „inf021 Praktikum Fortgeschrittene Java-Technologien“.
5. In „Tabelle 3: Akzentsetzungsbereich, Wahlbereich Praktische Informatik und Angewandte Informatik“ werden als neue Module eingefügt:

inf539	Anwendungen der KI	1 V 1 Ü	6	Portfolio
inf611	Praktikum Wirtschaftsinformatik	1 P	6	Portfolio oder mündliche Prüfung
inf612	Re-Engineering von Geschäftsprozessen	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio
inf803	Spezielle Themen der Informatik I	2 Veranstaltungen aus V, Ü, S, P, PR	6	Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung oder Klausur
inf804	Spezielle Themen der Informatik II	2 Veranstaltungen aus V, Ü, S, P, PR	6	Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung oder Klausur
inf808	Aktuelle Themen der Informatik I	1 Veranstaltung aus V, Ü, S, P, PR	3	Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung oder Klausur
inf809	Aktuelle Themen der Informatik II	1 Veranstaltung aus V, Ü, S, P, PR	3	Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung oder Klausur

6. In „Tabelle 3: Akzentsetzungsbereich“ wird die Tabelle „Wahlbereich Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 12 KP“ samt Überschrift gestrichen. Sie wird ersetzt durch folgende Tabelle:

Tabelle 4: Akzentsetzungsbereich Wirtschaftswissenschaften

Modul-Kürzel	Modulname
wir032	Managerial Accounting
wir041	Einführung in die VWL
wir060	Financial Accounting
wir070	Einführung in das Marketing
wir082	Corporate Finance
wir090	Human Resource Management
wir100	Unternehmensstrategien
wir130	Bürgerliches Recht und Handelsrecht
wir160	Entrepreneurship
wir200	Organisation
wir210	Betriebliche Umweltpolitik
wir260	Umweltökonomie
wir360	Umwelt- und Nachhaltigkeitspolitik
wir400	Strategisches und Internationales Marketing

7. In „7. Professionalisierung“ wird in der ersten Aufzählung unter a) der Modultitel des Moduls „inf852 DV-Projektmanagement“ geändert in „inf852 IT-Projektmanagement“.
8. In „7. Professionalisierung“ werden in der zweiten Aufzählung die Punkte a) und b) wie folgt geändert:
- a) pb085 Soft Skills (6 KP),
 - b) inf851 Informatik und Gesellschaft (6 KP),

18. Die Anlage 31 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 31 **Fachspezifische Anlage für das Fach Umweltwissenschaften (Fach-Bachelor)**

1. Ziel des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist der Erwerb von Fachkenntnissen, methodisch-praktischen Fähigkeiten und fachlichen und sozialen Kompetenzen im Bereich der Umweltwissenschaften, die den Anforderungen wissenschaftlicher Arbeit und qualifizierter beruflicher Tätigkeiten gerecht werden. Studierende werden dazu befähigt wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen, fundierte Urteile zu umweltwissenschaftlich-relevanten Themen zu bilden und problembezogene, verantwortliche Handlungsweisen abzuleiten.

(2) Absolventinnen und Absolventen besitzen ein individuelles Qualifikationsprofil in den interdisziplinären Umweltwissenschaften. Sie sind in der Lage, Berufe besonders in den Bereichen Umweltforschung, -planung und -management auszuüben. Sie sind fähig konsekutive und weiterführende Studiengänge zu belegen, die einen Einstieg in wissenschaftliche Laufbahnen oder berufliche Tätigkeiten erlauben.

(3) Der Studiengang unterstützt ein breites gesellschaftliches Engagement der Studierenden durch umfangreiche Gestaltungsmöglichkeiten und die fachliche Vielfalt und Interdisziplinarität der Ausbildung.

2. Gliederung des Studiums

Im Rahmen der allgemeinen Gliederung des Studiums gem. § 5 c dieser Prüfungsordnung wird im Kerncurriculum ein umfassender Ausbildungsanspruch in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Disziplinen verfolgt. Inhalte aus der Umweltplanung sind ebenfalls verpflichtender Studiengegenstand. Beispiele entstammen Räumen an Land und im Meeresbereich. Umweltwissenschaftliche und geowissenschaftlich-ökologische Ausbildungsinhalte bestimmen die Basismodule als Teil des Kerncurriculums.

In der Akzentsetzung des Faches stehen mit Blick auf die moderne Umweltforschung der Erwerb von vertieftem Grundlagenwissen und praktischen Methoden- und Instrumentenkenntnissen (i) in der modernen Umweltanalytik (chemische, (mikro-) biologische und physikalische Analytik) und (ii) in der Umweltmodellierung im Mittelpunkt. Im Bereich Umweltmanagement dienen die Inhalte der Vermittlung von Wissen und methodischen Fertigkeiten, um vornehmlich in Naturschutz- und Landschaftsplanung tätig werden zu können. Für beide Ausrichtungen ergeben sich Verpflichtungen zum Erwerb grundlegender Fertigkeiten im wissenschaftlichen Arbeiten und beim Training der Kommunikationsfähigkeit. Diesem Ziel dienen auch Veranstaltungen, die allgemeine Fähigkeiten und persönliche Kompetenzen fördern sollen (Grundkompetenzen).

Das Kontaktpraktikum erfordert von den Studierenden die Integration von Studieninhalten bei der Auseinandersetzung mit konkreten umweltwissenschaftlichen Fragestellungen in Zusammenarbeit mit Personen und Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität. Eine Bachelor-Arbeit steht am Ende des Studiums und belegt die Fähigkeit zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten.

3. Regelungen zu den Prüfungsleistungen, aktiver Teilnahme und Bonuspunkten

(1) Als Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten kann in den Modulen für Veranstaltungen, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln (Praktika, Übungen, Seminare, Exkursionen), eine „aktive Teilnahme“ gefordert werden. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet. Aktive Teilnahme gemäß § 9 Abs. 5 ist die regelmäßige, dokumentierte und erfolgreich abgeschlossene Beteiligung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der

jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten.

(2) Bei der Bewertung von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können Bonusleistungen gemäß § 11 Abs. 15 angerechnet werden. Bonusleistungen werden veranstaltungsbegleitend entsprechend § 11 Abs. 11 (Portfolio) erbracht. Die Bestnote kann auch ohne Bonusleistungen erreicht werden.

(3) Im Fall von Konflikten bei den Regelungen zur aktiven Teilnahme nach Abs. (1) und zu den Bonusleistungen nach Abs. (2) ist eine Ombudsperson einzubeziehen.

(4) Art und Umfang der Prüfungsleistungen müssen im Verhältnis zu der zu vergebenden Kreditpunktzahl stehen. In der Regel sollen Modulprüfungen bei sechs Kreditpunkten nicht länger als max. drei Stunden Dauer (Klausuren) sein oder eine mündliche Prüfung nicht länger als 30 Minuten dauern; bei einem Modul im Umfang von zwölf Kreditpunkten maximal vier Stunden (Klausuren) bzw. 45 Minuten (mündliche Prüfung). Über Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich, wenn es sich um eine Hausarbeit, ein Referat, eine fach-praktische Übung, einen Praktikumsbericht oder eine Präsentation handelt.

(6) Nach Maßgabe der/des Lehrenden können für Wiederholungsprüfungen auch alternativ zur den unter 5. genannten Prüfungsformen mündliche Prüfungen abgehalten werden. Näheres wird in den Modulbeschreibungen geregelt.

4. Auslandsstudium

(1) Studienleistungen, die während eines Auslandssemesters erbracht wurden, können im Rahmen der Module „Auslandsstudium“ (mar991, 992 und 993) auf Antrag mit bis zu 20 KP in das Curriculum eingebracht werden, sofern sie dem Erreichen der Ziele des Studiums gem. Ziffer 1 dienen.

(2) Es kann entweder das Modul mar993 oder die Module mar991 und/oder mar992 belegt werden. mar993 kann nicht mit den Modulen mary991 und mar992 zum Auslandsstudium kombiniert werden.

5. Form und Inhalte der Module des Faches Umweltwissenschaften

Kerncurriculum (120 KP)

a) Pflichtmodule (63 KP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen	Aktive Teilnahme
mar010 Biologie für Umweltwissenschaften	3 VL, 2 Ü	15	<u>2 Prüfungsleistungen</u> 2 Klausuren	2 Ü
mar020* Umwelt- und Geowissenschaften (BM)	2 VL, 2 SE, 1 PR, 1 Ü	12	<u>2 Prüfungsleistungen</u> 1 Klausur 1 Praktikumsbericht	2 SE, 1 PR, 1 Ü
mat985 Mathematik für Umweltwissenschaften	2 VL, 2 Ü	12	<u>2 Prüfungsleistungen</u> 2 Klausuren	2 Ü
phy930 Physik I für Umweltwissenschaften	2 VL, 2 Ü, 1 SE, 1 PR	12	<u>2 Prüfungsleistungen</u> 2 Klausuren	2 Ü, 1 SE, 1 PR
mar050 Grundlagen der Chemie	1 VL, 1 PR	12	<u>2 Prüfungsleistungen</u> 1 Klausur und 1 unbenotete Prüfungsleistung: 1 Fachpraktische Übung	1 PR
Gesamt		63		

Abkürzungen: Vorlesung (VL); Übung (Ü); Seminar (SE); Praktikum (PR); Exkursion (EX)

*Basismodul für Studierende mit Umweltwissenschaften als Nebenfach

b) Wahlpflichtmodule (27 KP)

Bei den Wahlpflichtmodulen sind drei Module aus den folgenden Modulen zu wählen:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen	Aktive Teilnahme
mar060* Allgemeine Einführung in die Ökologie (BM)	1 VL, 1 SE, 1 PR	9	<u>2 Prüfungsleistungen</u> 1 Klausur (3/10) 1 Praktikumsbericht (7/10)	1 SE, 1 PR
mar070* Bodenkunde, Hydrologie und Ökosystem (BM)	3 VL, 1 SE, 1 PR	9	<u>2 Prüfungsleistungen</u> 1 Klausur 1 Praktikumsbericht	1 SE, 1 PR
mar080 Umweltplanung und Umweltrecht	3 VL, 1 Ü	9	<u>1 Prüfungsleistung</u> 1 Klausur	1 Ü
mar090 Mehrdimensionale Analysis und Modellierung	1 VL/Ü, 1 VL, 1 Ü	9	<u>1 Prüfungsleistung</u> 1 Fachpraktische Übung	2 Ü
mar101 Organische Chemie für Umweltwissenschaften	1 VL, 1 Ü, 1 PR/SE	9	<u>2 Prüfungsleistungen</u> 1 benotete Klausur 1 unbenotete mündliche Protokolldiskussion	1 Ü, 1 PR/SE
mar110 Physik II für Umweltwissenschaften	1 VL, 1 SE, 1 PR, 1 Ü	9	<u>2 Prüfungsleistungen</u> 1 benotete Klausur 1 unbenotete fachpraktische Übung	1 SE, 1 PR, 1 Ü

mar120* Küstengeobiosysteme (BM)	1 VL, 1 SE, 1 PR	9	<u>2 Prüfungsleistungen</u> 1 Referat 1 Praktikumsbericht	1 SE, 1 PR
bio265 Allgemeine Mikrobiologie	VL, SE, PR	9	<u>1 Prüfungsleistung</u> 1 Klausur	S, PR, Proto- koll(e)
mar991 Auslandsstudium	Nach Vor- gabe der ausländi- schen Hoch- schule	9	Nach Vorgabe der auslän- dischen Hochschule	
Gesamt		27		

*Basismodul für Studierende mit Umweltwissenschaften als Nebenfach (mar070 oder mar120alternativ).

Akzentsetzung (30 KP)

In der Akzentsetzung sind aus den folgenden Wahlpflichtmodulen drei zu wählen. Dabei müssen zwei Schwerpunkte abgedeckt werden. Wird mar993 zur Anerkennung genutzt, ist nur ein weiteres Modul zu belegen.

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen	Aktive Teilnahme
Schwerpunkt Biotische Ökologie				
mar140 Vegetationsökologie	1 VL, 1 Ü, 1 EX	10	<u>1 Prüfungsleistung</u> 1 mündl. Prüfung oder 1 Hausarbeit	1 Ü, 1 EX
mar150 Fließgewässerökologie	1 VL, 1 SE, 1 PR	10	<u>1 Prüfungsleistung</u> 1 Praktikumsbericht	1 SE, 1 PR
Schwerpunkt Geoökologie				
mar160 Akzentuierung Bodenkunde	1 Ü, 1 EX, 1 SE, 1 PR	10	<u>1 Prüfungsleistung</u> 1 Praktikumsbericht	1 Ü, 1 EX, 1 SE, 1 PR
mar170 Hydrogeologie	1 VL, 1 Ü, 1 PR, 1 SE	10	<u>2 Prüfungsleistungen</u> 1 Klausur 1 Referat	1 Ü, 1 PR, 1 SE
Schwerpunkt Umweltplanung / Umweltrecht				
mar180 Raumnutzungskonflikte	2 VL, 1 SE, 1 Ü	10	<u>2 Prüfungsleistungen</u> 1 Referat oder Hausarbeit 1 fachpraktische Übung	1 SE, 1 Ü
mar190 Naturschutzplanung	1 VL/Ü, 3 SE	10	<u>1 Prüfungsleistung</u> 1 Referat oder Hausarbeit oder 1 mündl. Prüfung	1 Ü, 3 SE
Schwerpunkt Biologische Meereskunde / Mikrobiologie				
mar200 Biologische Meereskunde/ Mikrobielle Ökologie	2 VL, 1 PR oder 2 VL, 1 SE/PR	10	<u>2 Prüfungsleistungen</u> 2 Klausuren oder 1 Klausur und 1 Praktikumsprotokoll	1 PR oder 1 SE/PR
mar250 Marine Ökologie	2 VL, 1 Ü/SE	10	<u>1 Prüfungsleistung</u> 1 Klausur	1 Ü/SE
Schwerpunkt Umweltphysik / Modellierung				
mar220 Umweltphysik	2 VL, 1 Ü, 1 SE, 1 EX	10	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur	1 Ü, 1 SE, 1 EX
mar230 Umweltmodellierung	2 VL, 2 Ü	10	<u>1 Prüfungsleistung</u> 1 Klausur oder 1 fachpraktische Übung	2 Ü

Schwerpunkt Umwelt- und Geochemie				
mar240 Geochemie	2 VL, 1 SE, 1 Ü	10	1 <u>Prüfungsleistung</u> 1 Klausur	1 SE, 1 Ü
mar245 Umweltchemie	2 VL, 1 SE, 1 Ü	10	1 <u>Prüfungsleistung</u> 1 Klausur	1 SE, 1 Ü
mar255 Natur- und Schadstoffe	2 VL, 2 Ü	10	1 <u>Prüfungsleistung</u> 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 fachpraktische Übung oder 1 Hausarbeit	2 Ü
Schwerpunkt Auslandsstudium				
mar992 Auslandsstudium	Nach Vor- gabe der ausländi- schen Hoch- schule	10	Nach Vorgabe der auslän- dischen Hochschule	
mar993 Auslandsstudium	Nach Vor- gabe der ausländi- schen Hoch- schule	20	Nach Vorgabe der auslän- dischen Hochschule	
Gesamt		30		

d) Professionalisierungsbereich (45 KP)

Die Module des Professionalisierungsbereichs (45 KP) sind in der Anlage 3 a dieser Prüfungsordnung spezifiziert. Es wird die Belegung eines der fachbezogenen, besonders berufsqualifizierenden Module der Umweltwissenschaften im Umfang von je zwölf Kreditpunkten empfohlen. Weitere 18 Kreditpunkte können aus dem fachübergreifenden Angebot des Professionalisierungsbereiches erworben werden. 15 Kreditpunkte aus dem Professionalisierungsbereich entfallen auf das Praxismodul (siehe e).

e) Das Praxismodul (15 KP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistung	Aktive Teilnahme
prx109 Kontakt-Praktikum	1 PR, 1 SE	15	1 <u>Prüfungsleistung</u> 1 Praktikumsbericht mit Präsentation	SE

Im Praxismodul erwerben die Studierenden nach eigener Festlegung entsprechend ihrem individuell angestrebten Qualifikationsprofil berufsfeldbezogene Kompetenzen. Dazu erfolgt eine angeleitete selbstständige Auseinandersetzung mit einer umweltwissenschaftlichen Thematik im Kontakt mit dem Arbeitsalltag der verschiedenen Berufsfelder des Studiengangs. Diese Berufsfelder können typischerweise in Verwaltung, Industrie, Planungsbüros, Verbänden oder der Forschung identifiziert werden. Möglichst im Team werden Themenstellungen wissenschaftlich in einem festen Zeitplan aufgearbeitet und dokumentiert. Ergebnisse der Arbeit sollen einem breiten, der Themenstellung und dem Arbeitskontext angemessenen Publikum öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Themenstellungen wechseln fortlaufend. Begleitende Berufspraktika können als äquivalent zu anderen Formen des Kontaktpraktikums anerkannt werden.

e) Das Praxismodul (15 KP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistung	Aktive Teilnahme
prx109 Kontakt-Praktikum	1 PR, 1 SE	15	1 <u>Prüfungsleistung</u> 1 Praktikumsbericht mit Präsentation	SE

Im Praxismodul erwerben die Studierenden nach eigener Festlegung entsprechend ihrem individuell angestrebten Qualifikationsprofil berufsfeldbezogene Kompetenzen. Dazu erfolgt eine angeleitete selbstständige Auseinandersetzung mit einer umweltwissenschaftlichen Thematik im Kontakt mit dem Arbeitsalltag der verschiedenen Berufsfelder des Studiengangs. Diese Berufsfelder können typischerweise in Verwaltung, Industrie, Planungsbüros, Verbänden oder der Forschung identifiziert werden. Möglichst im Team werden Themenstellungen wissenschaftlich in einem festen Zeitplan aufgearbeitet und dokumentiert. Ergebnisse der Arbeit sollen einem breiten, der Themenstellung und dem Arbeitskontext angemessenen Publikum öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Themenstellungen wechseln fortlaufend. Begleitende Berufspraktika können als äquivalent zu anderen Formen des Kontaktpraktikums anerkannt werden.

f) Bachelorarbeitsmodul (15 KP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistung
bam Bachelorarbeitsmodul	1 SE	15	1 <u>Prüfungsleistung</u> 1 Bachelorarbeit

Abkürzung: Seminar (SE)

Das Bachelorarbeitsmodul hat einen Umfang von 15 Kreditpunkten und enthält neben der Bachelorarbeit (12 KP) eine Begleitveranstaltung von 3 Kreditpunkten, in der die fachlichen Grundlagen der Arbeit diskutiert und über Fortschritte und Ergebnisse der Arbeit berichtet werden.

7. Teilzeitstudium

Ein Teilzeitstudium ist im Fach Umweltwissenschaften möglich. Der Umfang wird im Rahmen von § 4 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung auf Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

19. Die Anlage 32 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 32
Fachspezifische Anlage für das Fach Engineering Physics (Fach-Bachelor)

1. Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung im internationalen Studiengang Engineering Physics verleihen die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Fachbereich Technik der Hochschule Emden/Leer den Hochschulgrad „Bachelor of Engineering (B. Eng.)“.

2. Ziele des Studiums

- a) Der internationale Bachelor-Studiengang in Engineering Physics ist anwendungsorientiert und zielt auf die Vermittlung allgemeiner mathematisch-physikalischer Kenntnisse sowie auf eine fundierte Grundausbildung in den Ingenieurwissenschaften im breiten fachlichen Umfang. Aufbauend auf einer soliden Ausbildung in den relevanten Methoden der Mathematik werden der Grundkanon der Experimentalphysik und Auszüge der theoretischen Physik behandelt. Das naturwissenschaftlich-technische Grundlagenwissen wird in den höheren Semestern vertieft und mit einer nicht zu engen Spezialisierung in den Bereichen Biomedical Physics & Acoustics, Laser & Optics und Renewable Energies erweitert. Die praktischen Fertigkeiten werden in Laborpraktika zunehmender Schwierigkeit entwickelt, wobei gleichzeitig in den Laborprojekten in höheren Semestern Schlüsselkompetenzen wie Teamfähigkeit, Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten gefördert werden. Die Entwicklung von Fähigkeiten und deren effektive Nutzung in einer Praxisphase sind in die Ausbildungsinhalte integriert, ebenso wie die Aneignung zentraler Methoden zur selbständigen wissenschaftlichen Weiterbildung.
- b) Der Bachelor-Abschluss ermöglicht einen frühen Einstieg ins Berufsleben mit typischen Berufsfeldern in der Produktionsüberwachung, der physikalischen Messwerterfassung, sowie bei Organisations- und Prüfungsaufgaben in Forschungsinstituten, Industrie, Kliniken und staatlicher Verwaltung.
- c) Ein qualifizierter Bachelor-Abschluss befähigt zur Aufnahme eines zweijährigen Master-Studiums in Engineering Physics oder verwandter Studiengänge.

3. Allgemeine Hinweise zum Studium

- a) Die Zulassung zur Modulprüfung kann die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an praxisorientierten Lehrveranstaltungen (Praktika, Übungen, Seminare) voraussetzen (§ 9 Abs. 5 BPO). Für Leistungen, die in solchen Lehrveranstaltungen erbracht werden, können Bonuspunkte vergeben und in die Modulbenotung einbezogen werden (§ 11 Abs. 15 BPO). Dabei muss gewährleistet sein, dass auch ohne Bonussystem die Note 1,0 erreicht werden kann. Näheres regeln die Modulbeschreibungen. Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson einzubeziehen.
- b) Die Lehre in den Pflichtmodulen findet in englischer Sprache statt.

4. Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in

- ein Kerncurriculum, das 120 Kreditpunkte umfasst, von denen 33 Kreditpunkte als Basismodule ausgewiesen sind,
- einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 45 Kreditpunkten, davon 15 Kreditpunkte als Praxismodul und

- das Bachelorarbeitsmodul im Umfang von 15 Kreditpunkten.

5. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

- Art und Umfang der Prüfungsleistungen müssen im Verhältnis zu der zu vergebenden Kreditpunktzahl stehen. In der Regel sollen bei Modulprüfungen im Umfang von sechs Kreditpunkten Klausuren nicht länger als drei Stunden und mündliche Prüfungen nicht länger als 30 Minuten dauern.
- Die Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. Weitere Sprachen können auf Antrag zugelassen werden, wenn Prüfling und Prüfende oder Prüfender zustimmen.
- Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung (Freiversuch gemäß § 15 Abs. 5 BPO) ist nicht möglich, wenn es sich bei der Prüfungsleistung um fachpraktische Übungen handelt.

6. Form und Inhalte der Module in Engineering Physics

Basiscurriculum (33 KP), Pflichtmodule

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
phy540 Mathematical Methods for Physics and Engineering I	1 VL, 1 Ü	9	1 Klausur (von 90 - 180 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (von 30 - 45 Min.)
phy509 Mechanics	1 VL, 1 Ü	6	1 Klausur (von 90 - 180 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (von 30 - 45 Min.)
phy513 Basic Laboratory	2 Praktika	9	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 2 fachpraktische Übungen
phy520 Electrodynamics and Optics	2 VL, 1Ü	9	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> Klausuren (insg. von 90 - 180 Min.) oder mündl. Prüfungen (insg. von 30 - 45 Min.) (Gewichtung: 2/3 für den Modulteil „Electrodynamics“ & 1/3 für den Modulteil „Optics“)
Gesamt		33	

Abkürzungen: Vorlesung (VL); Übung (Ü)

Aufbaucurriculum (87 KP), Pflichtmodule

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen	Voraussetzungen
phy555 Basic Engineering	2 VL	6	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> Klausuren (insg. von 90 - 180 Min.) oder mündliche Prüfungen (insg. von 30 - 45 Min.)	
phy563 Specialization	2 VL	6	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> Klausur (von 30 - 60 Min.), mündliche Prüfung (von 15 - 30 Min.), Hausarbeit (von 5 - 15 Seiten), 1 Referat (von 15 - 30 Min.)	
phy541 Mathematical Methods for Physics and Engineering II	1 VL, 1Ü	6	1 Klausur (von 90 - 180 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (von 30 - 45 Min.)	

phy570 Electronics	2 VL	6	1 Klausur (von 90 - 180 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (von 30 - 45 Min.)	
phy542 Mathematical Methods for Physics and Engineering III	1 VL, 1Ü	6	1 Klausur (von 90 - 180 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (von 30 - 45 Min.)	phy540
phy031 Atomic and Molecular Physics	1 VL, 1Ü	6	1 mündliche Prüfung (von 30 - 45 Min) oder 1 Klausur (von 90 - 180 Min)	phy509 & phy540
phy551 Quantum Structure of Mat- ter	1 VL	6	1 Klausur (von 90 - 180 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (von 30 - 45 Min.)	phy540 & phy541 & phy520
phy505 Lab Project I	1 VL, Prak- tikum	9	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 1 Hausarbeit (von 10 - 15 Seiten) (Gewichtung 1/3) und 1 Praktikumsbericht (von 15 - 30 Seiten) mit Abschlusspräsentation (von 20 - 30 Min.) (Gewichtung 2/3)	
phy501 Numerical Methods	1 VL, 1Ü	6	Fachpraktische Übung	phy540 & phy541
phy041 Thermodynamics and Sta- tistics	1 VL, 1 Ü	6	1 Klausur (von 90 - 180 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (von 30 - 45 Min.)	phy509 & phy520
phy533 Metrology	1 VL/Ü + 1 SE	6	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 1 Klausur (von 60 - 90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (von 20 - 30 Min.) (50%) und 1 Referat oder 1 Hausarbeit (von 10 - 15 Seiten) (50 %)	phy570
phy581 Material Sciences	1VL, 1Ü	6	1 Klausur (von 90 - 180 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (von 30 - 45 Min.)	
phy590 Control Systems	1 VL, 1Ü	6	1 mündliche Prüfung (von 30 - 45 Min.)	
phy502 Solid State Physics	1 VL, 1 Ü	6	1 Klausur (von 90 - 180 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (von 30 - 45 Min.)	
Gesamt		87		

7. Professionalisierungsbereich

- (1) Der Professionalisierungsbereich ist untergliedert in
 - ein Praxismodul im Umfang von 15 Kreditpunkten gem. Nr. 8,
 - weitere Module im Umfang von 30 Kreditpunkten gem. Nr. 7 Abs. (2).

- (2) Die Module des Professionalisierungsbereichs können aus dem Lehrangebot des Instituts für Physik und dem überfachlichen Professionalisierungsbereich der Universität Oldenburg und des Fachbereichs Technik der Hochschule Emden/Leer frei gewählt werden. Folgende Veranstaltungen werden dringend empfohlen:
 - Fachbezogene Angebote des Professionalisierungsbereiches im Umfang von mindestens zwölf Kreditpunkten. Diese Module können zur Einarbeitung in das Spezialgebiet, in dem die Bachelor- Arbeit geschrieben werden soll, zum Erlernen der nötigen Sprachkenntnisse oder zur Vertiefung praktischer Kenntnisse im Hinblick auf ein anschließendes Master-Studium und zur Abrundung der Kenntnisse genutzt werden. Dabei ist die Belegung mindestens einer Spezialisierung im Umfang von sechs Kreditpunkten erforderlich, da hierin die fachlichen Grundlagen für das Bachelorarbeitsmodul vermittelt werden.

- Des Weiteren können Module zur Vertiefung praktischer Fähigkeiten sowie zur Vermittlung der nötigen Sprachkompetenz für die Module höherer Semester belegt werden. Letztere werden dringend für Studierende mit nicht ausreichenden Sprachkenntnissen empfohlen.

8. Das Praxismodul

Die Studierenden müssen während des Studiums ein zweimonatiges Industriepraktikum in einem Unternehmen oder einer Forschungseinrichtung im Umfang von 15 Kreditpunkten absolvieren. Das Industriepraktikum wird in der Regel nach Vorlesungsende des 5. Semesters durchgeführt. Die Universität Oldenburg und die Hochschule Emden/Leer unterstützen die Studierenden bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen durch die zuständigen Einrichtungen. Zur Betreuung des Industriepraktikums müssen die Studierenden eine prüfungsberechtigte Lehrende / einen prüfungsberechtigten Lehrenden auswählen.

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
prx108 Berufsfeldbezogenes Praktikum	1 PR, 1 Postersession	15	1 Portfolio (Protokoll und Kurzreferat)

9. Auslandssemester

Studierenden insbesondere aus Deutschland aber auch ausländischen Studierenden wird ein Auslandssemester empfohlen. Das Auslandssemester wird soweit möglich im Rahmen von Austauschprogrammen durchgeführt.

10. Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

Der Gemeinsamen Kommission „Engineering Physics“ wird durch die Fakultät V der Universität Oldenburg und den Fachbereich Technik der Hochschule Emden/Leer die Wahl eines Prüfungsausschusses gem. Prüfungsordnung übertragen. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Universität Oldenburg, zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Hochschule Emden/Leer, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe aus dem entsprechenden Studiengang.

11. Prüfende

Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, der Hochschule Emden/Leer oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind.

12. Bachelorarbeit

Das Bachelorabschlussmodul hat einen Umfang von 15 Kreditpunkten und enthält neben der Bachelorarbeit ein Abschlusskolloquium. Dabei entfallen 12 Kreditpunkte auf die Anfertigung der Bachelorarbeit und 3 Kreditpunkte auf das Abschlusskolloquium (Gewichtung 4/5 Bachelorarbeit; 1/5 Kolloquium).

Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem Mitglied der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und des Fachbereichs Technik der Hochschule Emden/Leer, das an der Lehre im Studiengang Engineering Physics beteiligt ist, festgelegt werden. Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden.

20. Die Anlage 34 wird wie folgt geändert:

Anlage 34
Fachspezifische Anlage für das Fach Nachhaltigkeitsökonomik (Fach-Bachelor)

1. Unter 3. „Studienaufbau“ wird der erste Absatz wie folgt neu gefasst:
 „Das Fach Nachhaltigkeitsökonomik umfasst Module im Umfang von 180 Kreditpunkten, die in vier Blöcken aufgeteilt studiert werden:
 - Grundlagen-/Basiscurriculum (42 Kreditpunkte),
 - Methodenbereiche (30 Kreditpunkte),
 - Vertiefung (48 Kreditpunkte),
 - Professionalisierung inklusive Praxismodule (45 Kreditpunkte).“
2. Die Überschrift „5. Aufbaucurriculum Methoden: 36 Kreditpunkte“ wird geändert in „5. Aufbaucurriculum Methoden: 30 Kreditpunkte“.
3. In „5. Aufbaucurriculum Methoden: 30 Kreditpunkte“ wird Absatz (1) wie folgt neu gefasst:
 „Ziel dieses Studienabschnitts: die Studierenden erhalten vertiefende Kenntnisse in Mathematik, Statistik und Ökonometrie.“
4. Unter „5. Aufbaucurriculum Methoden: 30 Kreditpunkte“ wird in der Tabelle das Modul „wir153 Praxis der ökonomischen Modellierung“ ersatzlos gestrichen.
5. Unter „5. Aufbaucurriculum Methoden: 30 Kreditpunkte“ wird am Ende der Tabelle in der Spalte „Gesamt“ die Zahl „36“ durch „30“ ersetzt.
6. Die Überschrift „6. Vertiefungsmodule Nachhaltigkeitsökonomik: 42 Kreditpunkte“ wird geändert in „6. Vertiefungsmodule Nachhaltigkeitsökonomik: 48 Kreditpunkte“.
7. Unter „6. Vertiefungsmodule Nachhaltigkeitsökonomik: 48 Kreditpunkte“ wird zu Beginn der Tabelle das neue Modul „wir154 Applied Industrial Organization“ eingefügt:

wir154 Applied Industrial Organization	Pflicht	1 VL 1 SE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
---	---------	--------------	---	--

8. Unter „6. Vertiefungsmodule Nachhaltigkeitsökonomik: 48 Kreditpunkte“ wird am Ende der Tabelle in der Spalte „Gesamt“ die Zahl „42“ durch „48“ ersetzt.

Abschnitt II

1. Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2019/20 in Kraft.

2. Übergangsbestimmungen und Hinweise

(1) Anlage 3 a

Professionalisierungsbereich und besondere Bestimmungen für Praxismodule für Studierende mit außerschulischem Berufsziel

Bereits vor Inkrafttreten der Änderung der Anlage 3 a erfolgreich absolvierte Module und Professionalisierungsprogramme, die Bestandteil der Anlage 3 a i.d.F. vom 12.09.2018 oder früher waren, behalten ihre Gültigkeit.

(2) Anlage 6 a

Chemie (Fach-Bachelor)

Abweichend von Punkt 1. gelten die geänderten Regelungen der Anlage 6b nicht für **Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2019/20**. Insoweit gelten die bisherigen Bestimmungen, hinsichtlich der Module che120, che230 und che170 bis längstens zum Ende des Sommersemesters 2021. Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2019/20 auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.

(3) Anlage 6 b

Chemie (Zwei-Fächer-Bachelor)

Abweichend von Punkt 1. gelten die geänderten Regelungen der Anlage 6b nicht für **Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2019/20**. Insoweit gelten die bisherigen Bestimmungen, hinsichtlich der Module che120, che230 und che170 bis längstens zum Ende des Sommersemesters 2021. Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2019/20 auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.

(4) Anlage 9

Germanistik (Zwei-Fächer-Bachelor)

Abweichend von Punkt 1. gilt für **Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2019/20**, dass das Modul ger020 auf Antrag nach den bisherigen Bestimmungen absolviert werden kann. Ein bereits vor Inkrafttreten der Änderung der Anlage 9 erfolgreich absolviertes Modul ger020 behält seine Gültigkeit.

(5) Anlage 11 b

Informatik (Zwei-Fächer-Bachelor)

Ergänzend zu Punkt 1. gilt für **Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2019/20**, dass ein bereits erfolgreich absolviertes Modul inf709 seine Gültigkeit behält.

(6) Anlage 15 a

Mathematik (Fach-Bachelor)

Abweichend von Punkt 1. gelten für **Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2019/20** die Änderungen im Anhang 1 für Module des Nebenfaches Biologie erst ab dem Sommersemester 2020.

(7) Anlage 21 a

Slavistik (Zwei-Fächer-Bachelor)

Abweichend von Punkt 1. gelten die Änderungen in Punkt 5 Absatz 2 zu Freiversuch und Freiversuch zur Notenverbesserung nicht für **Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2019/20**. Insoweit gelten die bisherigen Bestimmungen.

(8) Anlage 22

Sonderpädagogik (Zwei-Fächer-Bachelor)

Für **Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2019/20** gelten für die bereits absolvierten Module sop212 und sop413 die bisherigen Bestimmungen.

(9) Anlage 27

Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt (Fach-Bachelor)

Für **Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2019/20** gelten die bisherigen Regelungen der Anlage 27 in der für sie maßgeblichen Fassung mit folgenden Ausnahmen:

- a) Durch diese Änderung unter Punkt 5 Abs. 2 S. 3 neu als Wahlpflichtmodul aufgenommenes Modul mat991 sowie unter Punkt 6 Abs. 2 neu aufgenommene zusätzliche Module für den Professionalisierungsbereich können auch von Studierenden mit Studienbeginn vor Wintersemester 2019/20 belegt werden.
- b) Durch diese Änderung in der Modultabelle unter Punkt 5 Abs. 2 S. 3 für die Module wir070 „Einführung in das Marketing“ und wir400 „Strategisches und internationales Marketing“ geänderte Regelungen zu Bonusleistungen gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2019/20.“

(10) Anlage 31

Umweltwissenschaften (Fach-Bachelor)

Abweichend von Punkt 1. gelten für **Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2019/20** nur folgende Änderungen:

- a) Die Streichung des Abschnitts 2,
- b) die geänderten Bestimmungen im neuen Abschnitt 3 Absätze 4 bis 6 (vormals Abschnitt 4),
- c) die geänderten Bestimmungen zum Auslandsstudium im neuen Abschnitt 5. Auslandsstudium,
- d) die neuen Module mar991, mar992, mar993 und mar255.

Im Übrigen gelten für sie die bisherigen Bestimmungen.

(11) Anlage 32

Engineering Physics (Fach-Bachelor)

Abweichend von Punkt 1. gelten die Änderungen nicht für **Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2019/20**. Insoweit gelten die bisherigen Bestimmungen. Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2019/20 auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.

(12) Anlage 34

Nachhaltigkeitsökonomik (Fach-Bachelor)

Abweichend von Punkt 1. gelten die Änderungen nicht für **Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2019/20** mit der Ausnahme, dass das Modul wir153 "Praxis der ökonomischen Modellierung" noch nicht begonnen wurde; an dessen Stelle ist das Modul wir154 „Applied Industrial Organization“ zu absolvieren.